

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 05.07.2024	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: 18. Änderung des FNP "Sondergebiet Photovoltaik Grenzlandring"; Erneute Herbeiführung der Beschlüsse: - Abwägung - Feststellungsbeschluss		Datum: 29.07.2024
Vorlage-Nr: VO/0120/24			Bürgermeister: gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	27.08.2024	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL)	
Ö	10.09.2024	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 21.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Grenzlandring“ gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, angrenzend zur Kläranlage Wegberg, eine ca. 1,6 ha große Fläche für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Der Rat hatte erstmalig am 13.06.2023 den Feststellungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die Bezirksregierung Köln hatte jedoch die Genehmigung der 18. Änderung aufgrund einer nicht erfolgten Beteiligung des Trägers einer über dem Plangebiet verlaufenden Hochspannungsleitung abgelehnt. Die Abwägung sei aus diesem Grunde fehlerhaft.

Die angesprochene Beteiligung wurde daraufhin nachgeholt und die Unterlagen überarbeitet. Der Rat hatte im Anschluss am 19.12.2023 erneut über die Abwägung und über den Feststellungsbeschluss beschlossen (siehe Vorlage VO/0207/23).

Schließlich wurde die Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes erneut bei der Bezirksregierung Köln beantragt. Diese erklärte, dass die Abwägung weiterhin fehlerhaft und die 18. Änderung daher nicht genehmigungsfähig sei. Aufgrund dieser Aussage erfolgte eine erneute Beteiligung des Trägers der besagten Hochspannungsleitung und eine intensive mehrfache Abstimmung der Planunterlagen mit der Bezirksregierung Köln. Im Wesentlichen soll als Resultat die Hochspannungsleitung, einschließlich deren Schutzabstände, nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen werden; die Abwägung, die Begründung sowie der

Umweltbericht - bezogen auf die Belange der Hochspannungsleitung – wurden überarbeitet.

Am 27.06.2024 wurden die dieser Vorlage beigefügten Planunterlagen schließlich durch die Bezirksregierung akzeptiert.

Aufgrund dieser Umstände ist die durch den Rat bereits erfolgte Abwägung zu wiederholen und der darauf aufbauende Feststellungsbeschluss erneut herbeizuführen.

Daran anschließend wird der erneute Antrag auf Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich (siehe Anlage 1).

Als Anlage 2 ist die bisherige Plandarstellung der 18. Änderung - einschließlich der beabsichtigten nachrichtlichen Übernahme der Hochspannungsleitung mit Schutzabständen (Roteintragung) - wiedergegeben.

Die überarbeitete Begründung zur 18. Änderung ist als Anlage 3 beigefügt.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 18. Änderung wurde vom 17.10.2022 bis einschließlich 21.11.2022 durchgeführt. Die in diesem Zeitraum seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingereichten Stellungnahmen sind in tabellarischer Form zusammengefasst worden und der Anlage 4 zu entnehmen. Seitens der Öffentlichkeit wurden in diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom 14.02.2023 bis einschließlich 16.03.2023 erfolgt. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind auch während dieses Zeitraumes nicht eingegangen. Die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind der Anlage 5 zu entnehmen. Ferner wurde die Tabelle noch um die eingeholten Stellungnahmen des Trägers der besagten Hochspannungsleitung – in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln – ergänzt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, er möge – unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Anlagen 4 und 4 – den von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschlussempfehlungen hinsichtlich der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen, wie dort beschrieben, folgen.
2. Für den Fall, dass der Rat der Stadt im Sinne des Beschlussvorschlages Nr. 1 entscheidet, wird dem Rat ferner empfohlen, er möge den Feststellungsbeschluss zur 18. Änderung des FNP „Sondergebiet Photovoltaik Grenzlandring“ fassen.

Das Plangebiet in einer Größe von rund 1,6 ha liegt in der Gemarkung

Wegberg östlich angrenzend zur Kläranlage Wegberg im Eckbereich Grenzlandring / Feltenbergweg. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, innerhalb des Geltungsbereiches eine im Flächennutzungsplan bisher dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ künftig als ein Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage auszuweisen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderliche Genehmigung bei der Bezirksregierung einzuholen und den Beschluss anschließend öffentlich bekanntzumachen.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NR. S. 666 / SGV. NRW. 2023). Die vorgenannten Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt der Beschlüsse geltenden Fassung.

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

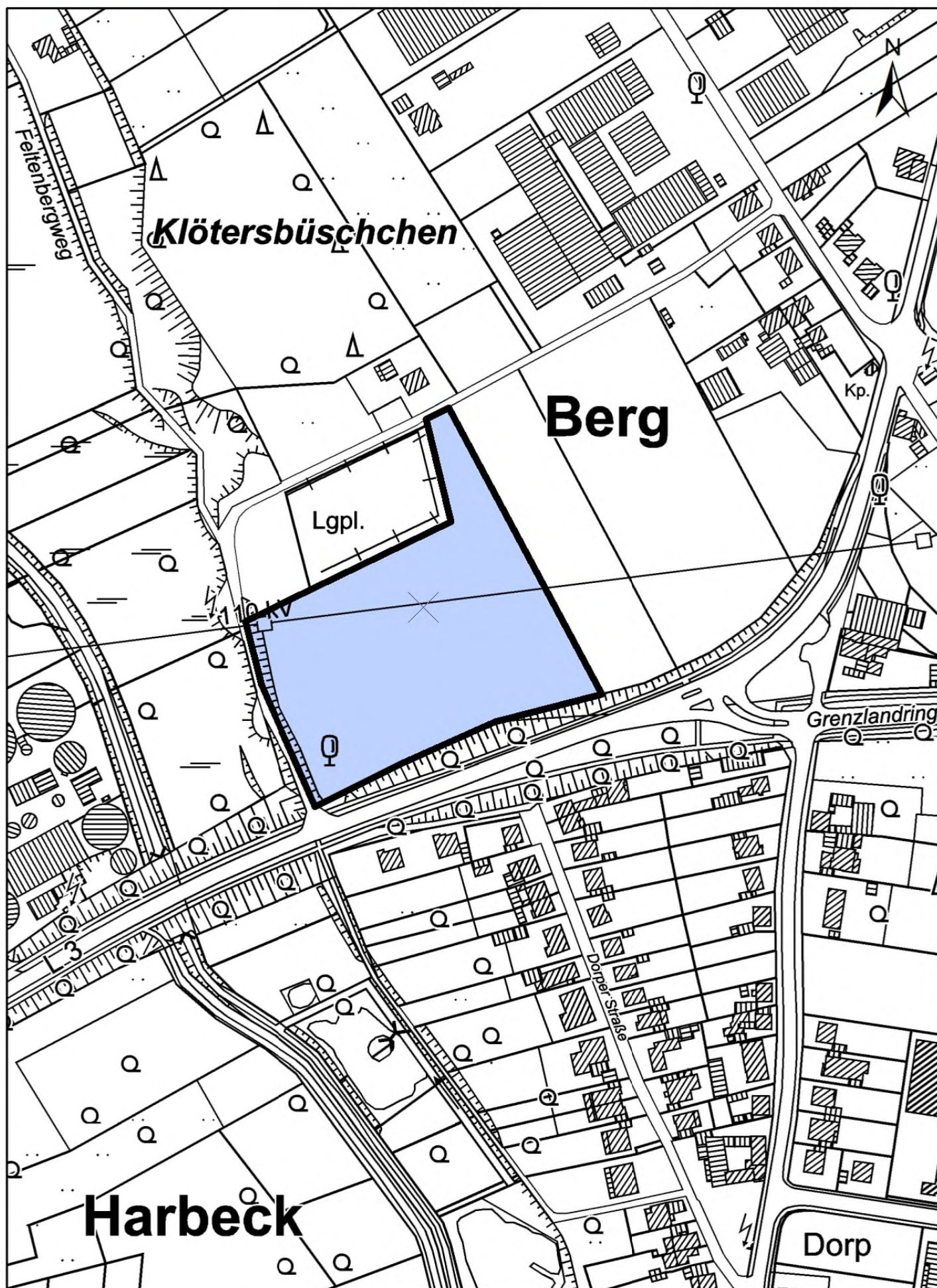
Anlage/n:

1. Karte des Geltungsbereiches
2. Plandarstellung einschließlich beabsichtigter Roteintragungen
3. Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 27.06.2024
4. Tabellarische Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung in der Fassung vom 23.12.2022
5. Tabellarische Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung ergänzt um die Stellungnahmen des Trägers der über dem Plangebiet verlaufende Hochspannungsleitung in der Fassung vom 27.06.2024

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

gez. Schroeders	FB 301
gez. Bieker	FBL 301
gez. Karneth	Erste Beigeordnete



Der Rat der Stadt Wegberg hat gemäß Beschluss vom die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit folgender Ergänzung der Planzeichnung erneut beschlossen:

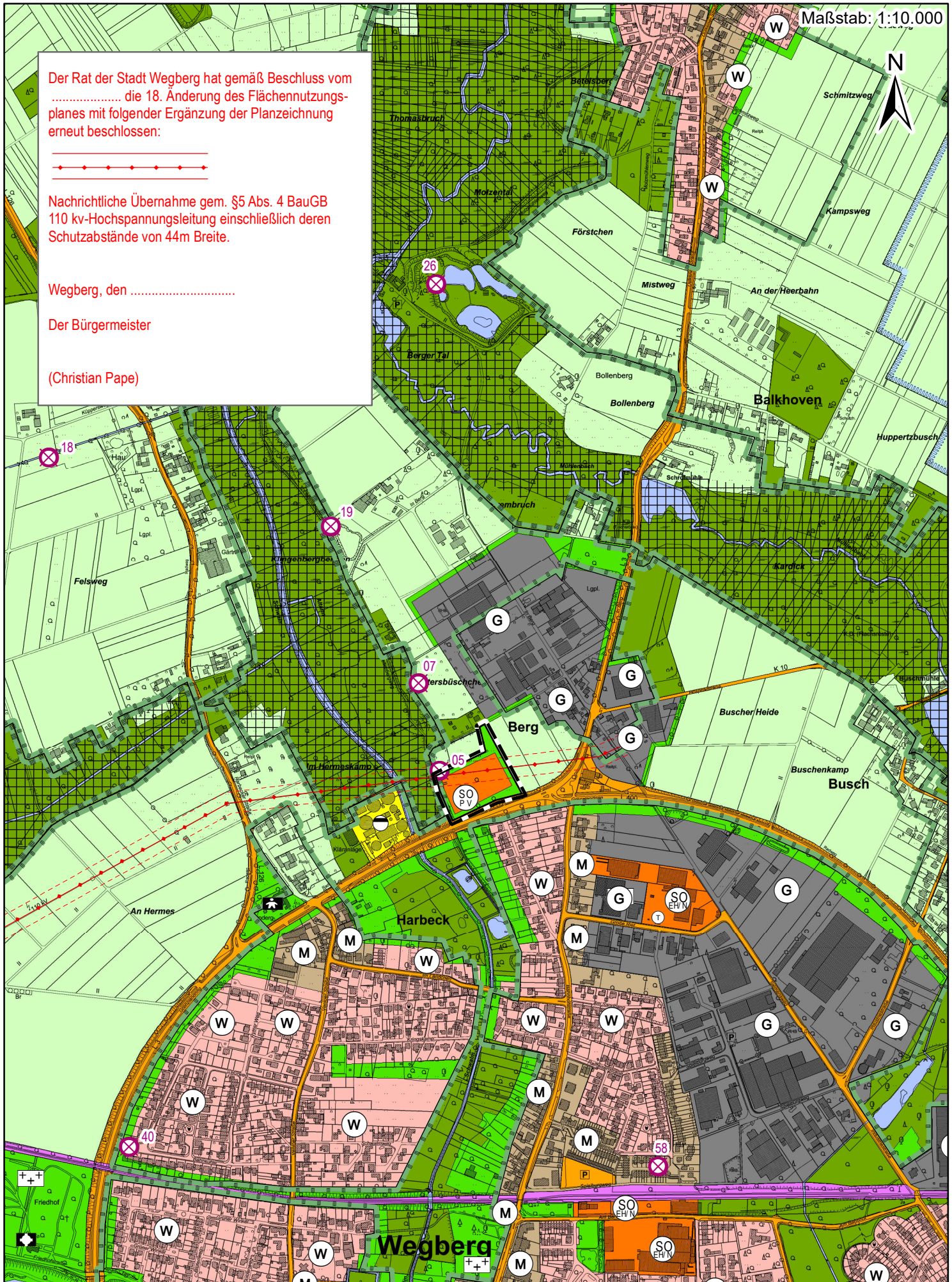


Nachrichtliche Übernahme gem. §5 Abs. 4 BauGB
110 kv-Hochspannungsleitung einschließlich deren
Schutzabstände von 44m Breite.

Wegberg, den

Der Bürgermeister

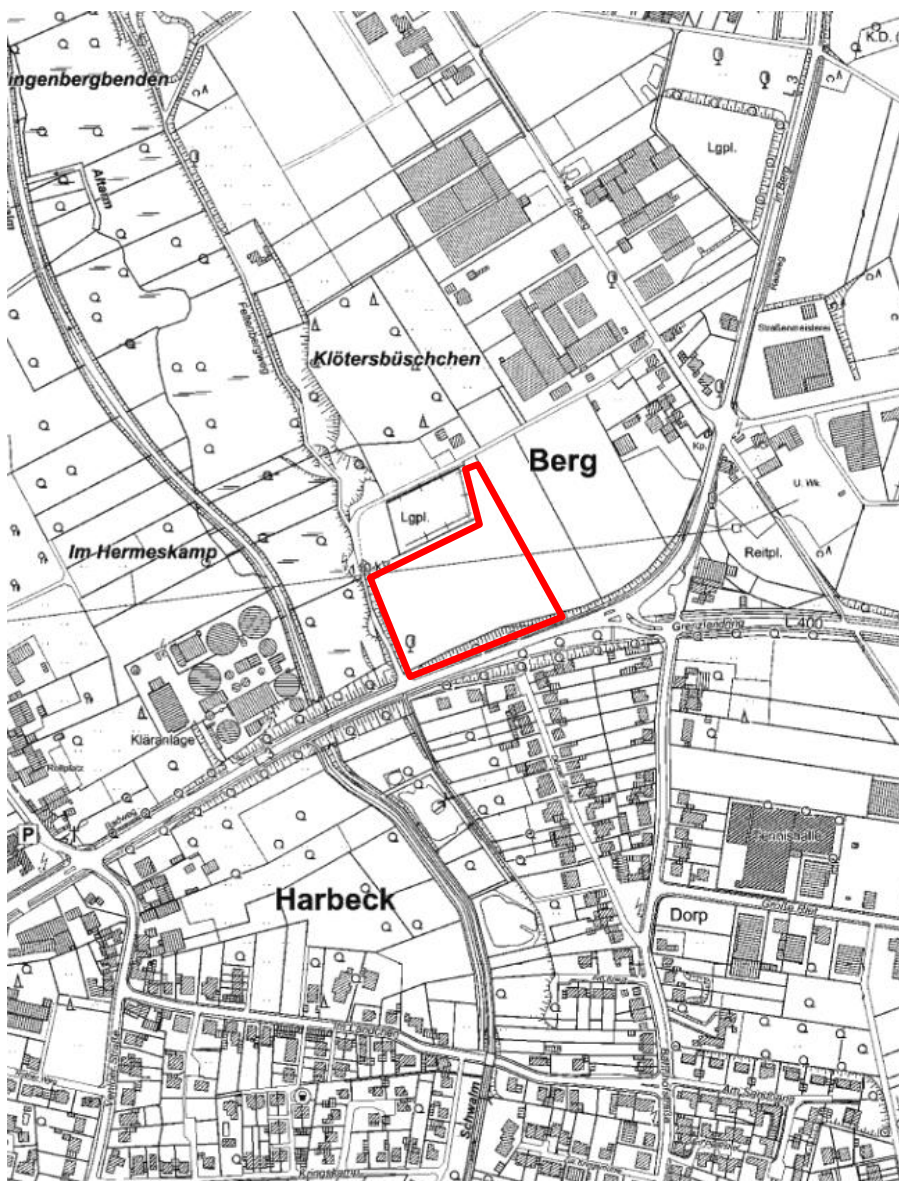
(Christian Pape)



Stadt Wegberg

Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg

Feststellungsbeschluss, Stand 27.06.2024



Lage des Plangebietes

Inhaltsverzeichnis

Teil I Begründung	4
1. Örtliche Verhältnisse	4
1.1. Lage des Plangebietes	4
1.2. Umgebung	4
1.3. Erschließung	4
2. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung	4
2.1. Anlass der Planung	4
2.2. Planungserfordernis	5
2.3. Ziele der Planung	5
3. Gegenwärtiges Planungsrecht	5
3.1. Landesentwicklungsplan	5
3.2. Regionalplan	7
3.3. Flächennutzungsplan (FNP)	8
3.4. Landschaftsplan	9
3.5. Bestehendes Planungsrecht	10
4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	10
4.1. Bisherige Darstellung	10
4.2. Beabsichtigte Darstellung	11
5. Sonstige Planungsbelange und Auswirkungen	11
5.1. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen	11
5.2. Klimaschutz und Klimaanpassung	12
5.3. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	12
5.4. Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild	12
5.5. Denkmal- und Bodendenkmalpflege	13
5.6. Naturhaushalt / Ökologie	13
5.7. Boden / Baugrund / Grundwasser	14
5.8. Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung	15
5.9. Verkehr / Mobilität	15
5.10. Ver- und Entsorgung	15
5.11. Sachgüter	15
5.12. Kampfmittel	16
Teil II Umweltbericht	17
6. Einleitung	17
6.1. Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung	17
6.2. Ziele des Umweltschutzes	17
6.3. Untersuchungsgebiet	17
6.4. Beschreibung des Vorhabens	18
7. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Fachplanungen sowie übergeordneten Planungen	18
7.1. Fachgesetze	18
7.2. Schutzgebiete	21
7.3. Sonstige planerische Vorgaben	22
8. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung	27
8.1. Schutzgut Mensch	27
8.1.1. Bestandsbeschreibung	27
8.1.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	28

8.1.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung.....	30
8.1.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	30
8.2.	Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt.....	30
8.2.1.	Bestandsbeschreibung.....	30
8.2.2.	Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	31
8.2.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung.....	33
8.2.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	33
8.3.	Schutzgut Boden.....	34
8.3.1.	Bestandsbeschreibung.....	34
8.3.2.	Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	35
8.3.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung.....	35
8.3.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	35
8.4.	Schutzgut Fläche.....	36
8.4.1.	Bestandsbeschreibung.....	36
8.4.2.	Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	36
8.4.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung.....	36
8.4.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	36
8.5.	Schutzgut Wasser	36
8.5.1.	Bestandsbeschreibung.....	37
8.5.2.	Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	37
8.5.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung.....	38
8.5.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	38
8.6.	Schutzgut Luft und Klima / Energie	38
8.6.1.	Bestandsbeschreibung.....	38
8.6.2.	Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	38
8.6.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung.....	39
8.6.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	39
8.7.	Schutzgut Landschaft.....	39
8.7.1.	Bestandsbeschreibung.....	39
8.7.2.	Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	40
8.7.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung.....	40
8.7.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	40
8.8.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	40
8.8.1.	Bestandsbeschreibung.....	40
8.8.2.	Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung	41
8.8.3.	Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung.....	41
8.8.4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	41
8.9.	Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter.....	41
9.	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes.....	42
9.1.	Bei der Durchführung der Planung	42
9.2.	Nullvariante	42
10.	Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl	42
11.	Hinweise auf Schwierigkeiten	42
12.	Grundlagen	43
13.	Monitoring.....	43
14.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	43
15.	Plandaten	45

Teil I Begründung

1. Örtliche Verhältnisse

1.1. Lage des Plangebietes

Der Änderungsbereich ist ca. 1,6 ha groß. Er liegt am südlichen Rand des Wegberger Ortsteils Berg, angrenzend an den „Grenzlandring“.

Die Geländehöhen liegen im Plangebiet zwischen ca. 60,0 m ü. NHN im Südwesten und ca. 68,7 m ü. NHN im nordöstlichen Bereich. Vom Südosten nach Nordwesten besteht ein minimaler Höhenunterschied von ca. 1 m.

Die Fläche ist derzeit eine Grünfläche mit teilweiser Bepflanzung an den Rändern und in der Mitte und befindet sich östlich der Kläranlage Wegberg. Auf der Fläche wurden vor einigen Jahren ökologische Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung eines Ökokontos mit 40.279 Ökopunkten und Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan „Jengesfeld“ umgesetzt, davor wurde sie als Hausmülldeponie benutzt. Die Erschließung erfolgt über den „Feltenbergweg“, der vom „Grenzlandring“ abzweigt. In der westlichen Ecke des Änderungsgebietes steht der Mast einer Hochspannungsfreileitung, der Verlauf einer 110 kv-Hochspannungsfreileitung quert den Änderungsbereich. Auf der Fläche liegen zudem sechs Grundwasser- und Bodenluftmessstellen. Gebäudebestand liegt auf der Fläche nicht vor.

1.2. Umgebung

Der Änderungsbereich ist auf zwei Seiten durch Straßen begrenzt - im Südwesten durch den „Feltenbergweg“ und im Südosten durch den „Grenzlandring“. Im Nordwesten grenzt das Gebiet teilweise an die Straße „In Berg“. Nordöstlich des Gebietes liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein daran angrenzendes Gewerbegebiet.

1.3. Erschließung

Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereiches erfolgt aus Richtung Süden vom „Grenzlandring“ sowie dem „Feltenbergweg“ aus. Nördlich des Gebietes liegt ein kleines Gewerbegebiet, westlich liegen die Kläranlage Wegberg, eine KiTa und mehrere landwirtschaftliche Betriebe. Das Gebiet ist verkehrlich sehr gut angebunden, die geplante Nutzung erzeugt kaum Verkehr, da die Fläche ausschließlich zu Wartungszwecken angefahren werden muss.

Sowohl die verkehrliche Erschließung als auch die entwässerungstechnische Erschließung ist gegeben, die technische Ausgestaltung ist auf Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren.

2. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung

2.1. Anlass der Planung

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar neben der Kläranlage Wegberg. Die Fläche umfasst eine ehemalige oberflächlich versiegelte Deponie. Auf der Oberflächenversiegelung wurden Ausgleichsflächen (Ökokonto der Stadt Wegberg und Bebauungsplan „Jengesfeld“) angelegt. Wegen ihrer Topographie, Ausrichtung und der Nähe zur Kläranlage eignet sich die Fläche zur Aufstellung von Photovoltaik-Anlagen, mit denen künftig die Kläranlage ihren Strombedarf weitgehend decken soll. Die Stadt Wegberg will so langfristig einen Beitrag zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit leisten.

Die Photovoltaikanlage ist auf einer Fläche von ca. 1,6 ha geplant, die im Flächennutzungsplan derzeit als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Die Fläche grenzt im Nordosten und Nordwesten an landwirtschaftliche Flächen sowie teilweise an die Straße „In Berg“ an. Südwestlich verläuft der „Feltenbergweg“, der den Änderungsbereich von einem als „Fläche für Wald“ und „Naturschutzgebiet“ ausgewiesen Bereich trennt. Südöstlich wird das Gebiet durch den „Grenzlandring“ begrenzt.

Der Bereich befindet sich gemäß Landschaftsplan „Schwalmplatte“ im Landschaftsschutzgebiet und ist mit dem Entwicklungsziel „Erhalt“ dargestellt. Ziel der Planung ist es daher, die bereits vorhandene Bepflanzung an den Rändern beizubehalten, um die ökologischen Auswirkungen auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

2.2. Planungserfordernis

Durch die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg soll die geplante Photovoltaikanlage planungsrechtlich vorbereitet werden. Für den Bebauungsplan I-52 „Wegberg - Sondergebiet Photovoltaik“ wurde bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst, der Geltungsbereich umfasst den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans.

Mit Schreiben vom 16.08.2021 wurde die Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) durchgeführt. Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln, dass die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht, erfolgte mit Schreiben vom 01.10.2021 (Az. 32/62-1.15.10-2021-03). Mit einer erneuten landesplanerischen Stellungnahme vom 19.12.2022 (Az. 32/62.6-1-15.10-2022-03) wurde unter Verweis auf das Ziel 10.2-5 des LEP NRW bestätigt, dass die Planung trotz der abweichenden Darstellung im Regionalplan und im Entwurf des Regionalplans die raumordnerischen Voraussetzungen erfüllt.

Der Beschluss zur Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte daraufhin in der Sitzung des Rates der Stadt Wegberg am 07.12.2021.

2.3. Ziele der Planung

Die Planung verfolgt die folgenden wesentlichen Ziele:

- planungsrechtliche Entwicklung einer Fläche für Photovoltaikanlagen zur weitgehenden Deckung des Strombedarfes der Kläranlage aus erneuerbaren Energien,
- Erhöhung der Nachhaltigkeit der Stadt Wegberg,
- Minimierung des ökologischen Eingriffs und der Auswirkungen auf die Umgebung, insbesondere auf das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet durch die Ausweisung einer Grünfläche in den Randbereichen zur Erhaltung und Neuanpflanzung von Grünstrukturen.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1. Landesentwicklungsplan

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die Stadt Wegberg als Mittelzentrum ausgewiesen. Östlich und südlich grenzt ein als Siedlungsraum ausgewiesener Bereich an den Änderungsbereich an, westlich liegt ein Gebiet für den Schutz der Natur. Der Änderungsbereich selber ist als Freiraum ausgewiesen. Die Darstellung als Freiraum widerspricht der geplanten Ausweisung der Flächen als „Sondergebiet Photovoltaik“. Die Planung erfüllt jedoch die Voraussetzungen des Ziels 10.2-5 des LEP NRW, wonach die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich ist, wenn der Standort mit den Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, und es sich unter anderem um eine Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Dies wurde mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 19.12.2022 (Az. 32/62.6-1-15.10-2022-03) bestätigt.

Photovoltaikanlagen können ausschließlich auf Freiflächen angeordnet werden, weil die Nutzung weitgehend unverschattete Flächen voraussetzt. Gleichzeitig wäre die Anordnung von Photovoltaik-Anlagen innerhalb der Siedlungsbereiche nicht vereinbar mit dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, da sie der Wohnbau- und Gewerbeentwicklung wertvolle Flächen entziehen würde. Daher wird die Anordnung der Photovoltaik-Fläche am Rand des Siedlungsbereiches als vertretbar angesehen.



Abbildung 1: Auszug Landesentwicklungsplan NRW 2017

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW sind die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind in diesem Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich:

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.

Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.

10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

Mit der geplanten Entwicklung wird den zuvor genannten Entwicklungszielen entsprochen.

3.2. Regionalplan

Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003), weist für den Änderungsbereich „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ aus. Östlich angrenzend liegt ein „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“, südlich grenzen eine Straße und ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) an, nördlich Flächen zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und westlich zum „Schutz der Natur“.

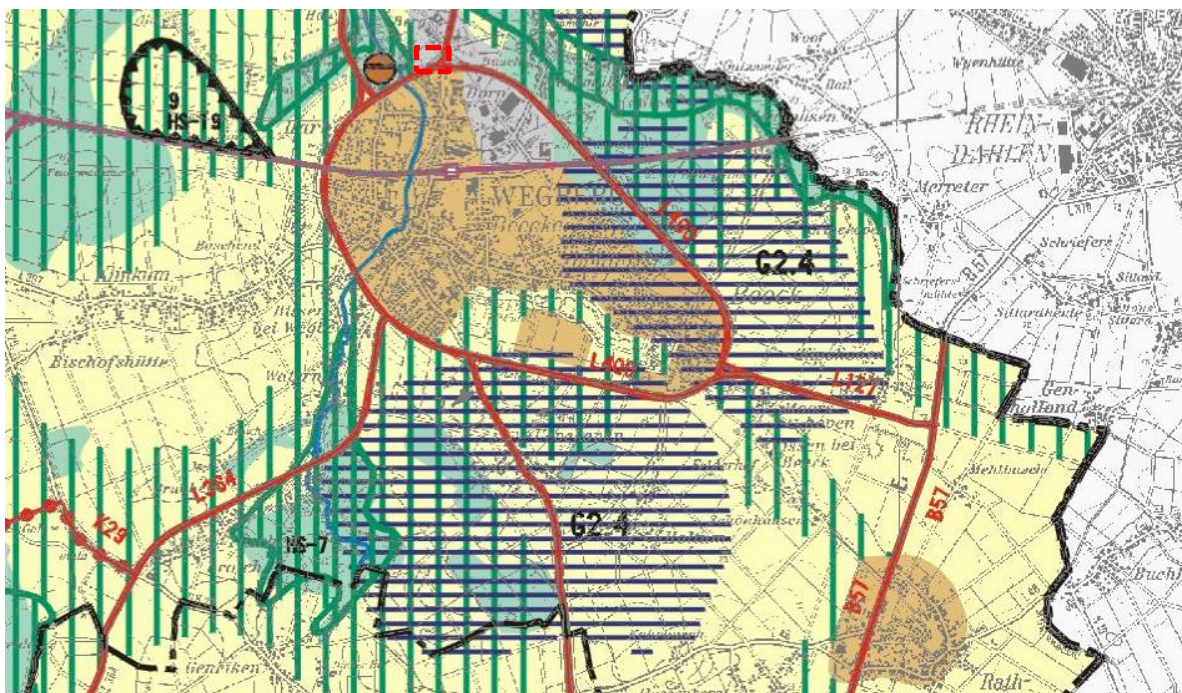


Abbildung 2: Auszug Regionalplan 2003
Quelle: Bezirksregierung Köln

Die Darstellung als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ stimmt nicht mit der Darstellung als Freiraum im Landesentwicklungsplan überein (siehe Nr. 3.1.).

Der Regionalplan befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Im Entwurf Stand Dezember 2021 werden die Flächen des Plangebietes entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt und sind überlagert mit der Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.



Abbildung 3: Auszug Regionalplan Entwurf Stand Dezember 2021
Quelle: Bezirksregierung Köln

Die Planung entwickelt sich aus dem derzeit geltenden Regionalplan, steht gleichzeitig aber im Widerspruch zur Darstellung in der geplanten Regionalplanänderung.

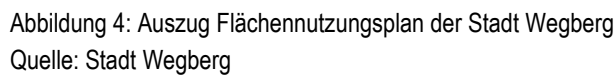
Mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 19.12.2022 (Az. 32/62.6-1-15.10-2022-03) wurde unter Verweis auf das Ziel 10.2-5 des LEP NRW bestätigt, dass die Planung trotz dieser abweichenden Darstellung in der geplanten Regionalplanänderung die raumordnerischen Voraussetzungen erfüllt.

3.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg vom 02.07.2008 stellt die Flächen des Änderungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches grenzt eine Fläche für Wald an, die auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Der Flächennutzungsplan übernimmt die Darstellung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan (siehe Nr. 3.4.).

Nordöstlich grenzt der Änderungsbereich an weitere „Flächen für die Landwirtschaft“, die wie der Änderungsbereich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Nordwestlich liegen weitere Flächen für Landwirtschaft sowie Flächen für Wald. Südöstlich verläuft der „Grenzlandring“ und danach folgen „Grünflächen“ und „Wohnbauflächen“ (W).

Da die Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ der Entwicklung des Gebietes als „Sondergebiet Photovoltaik“ entgegensteht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.



Der Änderungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er legt für das Änderungsgebiet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich

oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ fest. Für den südlichen Bereich des Änderungsgebietes wird die Ergänzung der vorhandenen Lindenallee entlang der L 400 vorgegeben.

Der Bereich ist außerdem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Außerdem dient es der Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse.

Südwestlich grenzt der Änderungsbereich an Teile des Naturschutzgebietes „Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertz-bachtal“, über das die Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie gesichert werden soll:

- Moorwälder (91D0)
- Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (91E0)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwälder (9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder (9190)

Die Festsetzungen des Landschaftsplans widersprechen der geplanten Nutzung und dem Inhalt der Flächennutzungsplanänderung. Der Träger der Landschaftsplanung ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg (UNB). Die UNB wurde in der frühzeitigen Beteiligung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beteiligt. Sie hat der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen. Damit treten gemäß § 20 (4) LNatSchG die Bestimmungen des Landschaftsplanes mit Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes zurück, soweit sie im Konflikt mit dem Bebauungsplan stehen. Die Regelungen des Landschaftsplans treten erst mit Rechtskraft des verbindlichen Bebauungsplanes zurück.

Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage wurde die Untere Naturschutzbehörde bereits beteiligt und hat folgende Stellungnahme abgegeben: "... Die Bestückung der Fläche mit PV-Modulen lässt sich nach meiner Einschätzung im vorliegenden Fall mit der Ausweisung der Sondergebietsfläche vereinbaren, wenn die randlichen, vorwiegend aus Sträuchern bestehenden Anpflanzungen weitgehend erhalten bleiben. Die Bestückung mit PV-Modulen reduziert jedoch den ökologischen Wert der Flächen durch Beschattung etc., so dass ein Teil der Kompensationspunkte verloren gehen würde. Die Lage neben der Kläranlage und die günstige Anbindung an die elektrische Infrastruktur, sowie die geringe optische Wahrnehmbarkeit der späteren PV-Anlage lassen in der Abwägung aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde aber eine Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaik zu."

3.5. Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne. Für den Änderungsbereich wird derzeit der Bebauungsplan I-52 „Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik“ aufgestellt, der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.12.2021 vom Rat der Stadt Wegberg gefasst.

4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

4.1. Bisherige Darstellung

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche des Änderungsbereiches als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Südwestlich grenzen „Flächen für Wald“ sowie ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet an, südöstlich wird eine Fläche als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt. Ansonsten ist das Gebiet von „Flächen für die Landwirtschaft“ und einem Landschaftsschutzgebiet umgeben.

Der Flächennutzungsplan übernimmt außerdem die Festsetzungen der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan (siehe Nr. 3.4.).

4.2. Beabsichtigte Darstellung

Die geplante Errichtung von Photovoltaikmodulen ist mit der bisherigen Darstellung als landwirtschaftliche Fläche nicht vereinbar. Die Flächen des Änderungsbereiches sollen in Zukunft als „Sondergebiet Photovoltaik“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB dargestellt werden. Die bestehende Bepflanzung an den Rändern soll erhalten und aufgewertet werden, um den ökologischen Eingriff zu minimieren. Hierzu wird eine Eingrünung des Änderungsbereiches durch die Darstellung einer „Grünfläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB in einer Breite von ca. 10 m gesichert.

Der Änderungsbereich wird in West-Ost-Richtung von einer bestehenden 110 kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH gequert. Die Hochspannungsfreileitung ist bei Planungen innerhalb des Änderungsbereiches zu berücksichtigen, sie ist daher einschließlich ihres 44 breiten Schutzstreifens gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen.



Abbildung 6: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg mit Darstellung der 18. Änderung

Quelle: Stadt Wegberg

5. Sonstige Planungsbelange und Auswirkungen

5.1. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Durch die vorliegende Planung kommt es zur Inanspruchnahme eines bisher im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesenen Bereichs. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend

umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezieht sich ausschließlich auf tatsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne des § 201 BauGB. Durch die Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ alleine begründet sich keine Begründungs- und Abwägungspflicht. Da im vorliegenden Fall die Fläche seit 2013 nicht mehr landwirtschaftlich nutzbar ist und als Ausgleichsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft genutzt wird, ist eine weitere Begründung nicht notwendig.

5.2. Klimaschutz und Klimaanpassung

Durch die Planung wird eine bisher unbebaute Grünfläche einer neuen Nutzung zugeführt. Die Versiegelung durch die geplanten Photovoltaikanlagen ist voraussichtlich gering, da unterhalb der Module weiterhin eine Begrünung möglich ist. Die ökologische Wertigkeit dieser Flächen wird sich jedoch durch die Verschattung der PV-Module voraussichtlich verringern. Der Erhalt sowie die Ergänzung der Bepflanzung an den Rändern werden als positive Punkte zum Klimaschutz beitragen.

Lokalklimatisch zeichnet sich der Änderungsbereich (bewertet als Grünfläche) durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. Es kann sein, dass sich die thermische Belastung des Gebiets tagsüber durch die Aufheizung der Photovoltaik-Elemente in Zukunft etwas erhöht. Die Auswirkungen müssen gegebenenfalls auf Ebene des Bebauungsplanes geprüft werden. Die Photovoltaik-Module werden aufgrund ihrer geringen Höhe und wegen ihrer Strömungsdurchlässigkeit nächtliche Luftbewegungen innerhalb des Änderungsbereiches voraussichtlich nicht stören.

Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens können mögliche Auswirkungen auf das Klima konkreter beschrieben werden und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen festgesetzt werden.

5.3. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grund sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Im Änderungsgebiet werden durch die 18. Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich keine Nutzungen für den längeren Aufenthalt von Menschen vorbereitet, besondere Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind daher nicht zu berücksichtigen.

Durch die geplante Photovoltaikanlage werden voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die nähere Umgebung ausgelöst. Eine weitere Betrachtung kann auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

5.4. Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild

Der Änderungsbereich stellt sich als grüne Wiese mit Bepflanzungen aus Büschen und Bäumen dar. Ein markantes Merkmal des Gebiets ist der Mast einer Hochspannungsfreileitung in der nordwestlichen Ecke des Änderungsbereiches. Im näheren Umfeld liegen Wohngebiete entlang des „Grenzlandrings“ und ein Gewerbegebiet im Nordosten.

Der „Grenzlandring“ schafft eine klare Trennung zwischen den südlich liegenden Wohngebieten und den landwirtschaftlichen Flächen. Nordöstlich schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an, südwestlich die Waldflächen rund um die

Schwalm und nordwestlich weitere Flächen mit Grünstrukturen. Durch die geplante Begrünung an den Rändern wird sich der Änderungsbereich optisch in die Begrünung der umgebenden Flächen einfügen. Die Bepflanzung auf der Fläche und die vorhandene Topografie, durch die das Änderungsgebiet höher liegt als die südlich angrenzenden Verkehrsflächen und Wohngebiete, werden ebenfalls dazu beitragen, dass die Photovoltaik-Module aus der Umgebung kaum wahrnehmbar sein werden. Funktionell gliedert sich die geplante Nutzung gut in die umliegenden Gegebenheiten (Gewerbefläche, Kläranlage und Mast einer Hochspannungsfreileitung) ein.

5.5. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Änderungsbereiches sind weder Bodendenkmäler noch Baudenkmäler bekannt.

5.6. Naturhaushalt / Ökologie

Eingriffe in Natur und Landschaft / Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Der Änderungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er trifft für das Plangebiet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“.

Der Bereich ist Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Zudem dient es der Erhaltung verschiedener kulturhistorischer Zeugnisse.

Die Fläche ist derzeit als Ökokontofläche mit einer Wertigkeit von 40.279 Ökopunkten sowie in einem südlichen Teilbereich als Kompensationsfläche für den Bebauungsplan „Jengesfeld“ ausgewiesen. Der Großteil des vorhandenen Baumbestandes liegt an den Rändern des Änderungsbereiches und soll erhalten werden, dies wird über die Darstellung einer „Grünfläche“ in den Randbereichen gesichert. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen und Pflanzvorgaben für die Grünfläche zu treffen, um die gewünschte Eingrünung der Photovoltaik Elemente sicherzustellen und gleichzeitig den ökologischen Eingriff auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Da die Fläche in der Vergangenheit als Hausmülldeponie genutzt wurde und die Böden daher vorbelastet sind, sind keine unverhältnismäßigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

Die Errichtung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage muss im Nahbereich der Kläranlage erfolgen, da die Anlage zur Deckung des Strombedarfs der Kläranlage genutzt werden soll und dies nur durch eine Lage im direkten Umfeld effizient möglich ist. Sämtliche Flächen in der Umgebung der Kläranlage liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets oder im Naturschutzgebiet. Die Vorbelastung des Änderungsbereiches durch den Deponiekörper bewirkt, dass der geplante Standort mit den geringsten Auswirkungen auf Landschaft und Natur zu verwirklichen ist. Daher führt die Suche nach Alternativstandorten nicht zu besser geeigneten Flächen. Im vorliegenden Fall wird die Inanspruchnahme der Fläche daher als vertretbar angesehen, auch wenn sich auf der Fläche derzeit eine Ökokontofläche und eine Kompensationsfläche befinden, da der Eingriff über die Darstellung im Flächennutzungsplan nur auf einen Teilbereich der Fläche begrenzt ist, und der Ausgleich entgegen der Photovoltaik-Freiflächenanlage auch auf andere Flächen im Stadtgebiet verlegt werden kann.

Eine Sicherung des externen Ausgleichs muss auf Ebene des Bebauungsplans erfolgen.

Südwestlich grenzt der Änderungsbereich an einen Teil des Naturschutzgebietes „Schwalmbruch, Mühlenbach- und Kniptertzbachtal“, über das die Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie gesichert werden soll:

- Moorzäune (91D0)
- Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (91E0)

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwälder (9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder (9190)

Durch die vorliegende Planung zur Anlage von Photovoltaik-Modulen im Änderungsbereich wird eine teilweise Versiegelung und damit einhergehend auch eine teilweise Verschattung der Fläche vorbereitet. Da die Photovoltaikanlagen aus ökologischer Sicht und für die Deckung des Strombedarfs der Kläranlage notwendig sind, und als Alternativstandorte auch nur derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen und Naturschutzgebiete zur Verfügung stehen, wird dies jedoch als vertretbar angesehen, die Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet werden als gering eingestuft. Die Photovoltaikanlage wird in Zukunft nachhaltige Energie für die Kläranlage liefern und damit zum Klimaschutz beitragen.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich einzelner Baum- und Strauchbestand an den Rändern und in der Mitte. Die Bepflanzung in den Randbereichen soll größtenteils erhalten werden.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Im Änderungsbereich und dessen direktem Umfeld (Lagerplatz im Norden) sind Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten nicht nachgewiesen worden, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Vorkommen häufiger, nicht-planungsrelevanter Vogelarten sind anzunehmen. Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. I BNatSchG kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen müssen auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans festgesetzt werden.

Schutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union und keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union vor. Westlich befinden sich das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ (DE-4803-301) und das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401). Aufgrund der räumlichen Nähe zu diesen Schutzgebieten wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung der relevanten Wirkfaktoren kommt zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die beiden Schutzgebiete oder ihre maßgeblichen Bestandteile bei Einhaltung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann und keine der relevanten Arten oder Lebensraumtypen negativ beeinflusst werden. Konkrete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen müssen auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans festgesetzt werden.

Weitere Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

5.7. Boden / Baugrund / Grundwasser

Boden und Baugrund

Die Bodenkarte Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW weist für die Flächen des Änderungsbereiches den Bodentyp „Braunerde“ und teilweise im nordöstlichen Bereich den Bodentyp „Podsol-Braunerde“ aus. Eine Bewertung für die Schutzwürdigkeit des Bodens wird nicht angegeben. Die Bodenartgruppe des Oberbodens ist als schluffiger Sand bzw. lehmiger Sand bei „Podsol-Braunerde“ und Sand bei „Braunerde“ ausgebildet.

Der wesentliche Bereich des Änderungsgebietes überplant eine ehemalige Hausmülldeponie. Für diese Teilflächen sind die natürlich anstehenden Böden und deren Schutzwürdigkeit nicht relevant.

Die obere Bodenschicht des Deponiebereiches ist eine Rekultivierungs- / Deckschicht von ca. 50 cm, unterhalb derer die Müllschicht erreicht wird.

Mit der Wahl der ehemaligen und rekultivierten Hausmülldeponie für eine Fläche für eine PV-Freiflächen-Anlage werden bereits belastete Böden in Anspruch genommen.

Die Flächen des Änderungsbereichs sind von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Derzeit ist nicht abzusehen, wann die Auswirkungen der Sumpfungsmaßnahmen beendet sein werden und in welchem Umfang der dann zu erwartende Anstieg des Grundwassers erfolgt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Erdbebenzone

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland in der Erdbebenzone 2 der Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R und S sowie Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken).

5.8. Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung

Bergbau

Der Änderungsbereich liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 217“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH. Die Flächen des Änderungsbereichs sind von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Altlasten

Die im Änderungsbereich liegenden Flächen einer ehemaligen Hausmülldeponie sind im Altlastenkataster unter der Nummer Wegberg Nr. 5 eingetragen.

5.9. Verkehr / Mobilität

Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereiches erfolgt aus Richtung Süden vom „Grenzlandring“ sowie dem „Feltenbergweg“ aus. Nördlich des Gebietes liegt ein kleines Gewerbegebiet, westlich liegen die Kläranlage Wegberg, eine KiTa und mehrere landwirtschaftliche Betriebe. Das Gebiet ist verkehrlich sehr gut angebunden. Die geplante Nutzung erzeugt kaum Verkehr, da die Fläche ausschließlich zu Wartungszwecken angefahren werden muss.

Sowohl die verkehrliche Erschließung als auch die entwässerungstechnische Erschließung ist gegeben, die technische Ausgestaltung ist auf Ebene des Bebauungsplans zu konkretisieren.

5.10. Ver- und Entsorgung

Eine Anbindung an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz ist, soweit erforderlich, möglich. Die konkrete Anbindung wird im Bebauungsplanverfahren sichergestellt.

5.11. Sachgüter

Das Änderungsgebiet wird von einer Hochspannungsfreileitung mit 110 kV gequert, von der ein elektromagnetisches Feld erzeugt wird. Die Hochspannungsfreileitung ist bei Planungen innerhalb des Änderungsbereiches zu berücksichtigen, sie ist daher einschließlich ihres 44 m breiten Schutzstreifens gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen.

Die Leitung wird von der Westnetz GmbH betrieben und ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. Die Grundstücke dürfen durch die Westnetz GmbH für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Hochspannungsfreileitungen sowie der dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden. Von der Mitte der Freileitung ist in jede Richtung ein Schutzstreifen von 22 m zu berücksichtigen. Die Errichtung von Bauwerken innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Alle Planungen innerhalb des Änderungsbereiches sind frühzeitig mit dem Betreiber abzustimmen, eine Erreichbarkeit der Anlagen muss weiterhin

gewährleistet bleiben. Entsprechende Regelungen können auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens und im Rahmen der Genehmigungsplanung getroffen werden.

5.12. Kampfmittel

Eine Überprüfung der ehemaligen Deponiefläche ist voraussichtlich nicht erforderlich, da die verbindliche Planung lediglich Maßnahmen auf der Oberfläche der Rekultivierung zulassen wird. Ob für die Teilflächen, die nicht ehemaliger Deponiekörper sind (an den Rändern des Plangebietes) eine Detektion erforderlich wird, ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Baugenehmigung zu klären.

Teil II Umweltbericht

6. Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 und § 1a BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes hinzuzufügen. In diesem sind die bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

6.1. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist durch das Baugesetzbuch (BauGB) als Regelverfahren in der Bauleitplanung eingeführt. Sie ist eigenständiger Bestandteil des Planungsprozesses, der in das Bauleitplanverfahren integriert ist. Die Ergebnisse und Ermittlungen der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht dokumentiert verfahrensbegleitend die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Umweltprüfung erfolgt nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden. Sie orientiert sich nach Inhalt und Detaillierungsgrad nach vernünftigem planerischem Ermessen an der vorliegenden Planungsaufgabe. Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts richtet sich nach den durch das BauGB in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c gesetzlich definierten Vorgaben zu den Inhalten und Arbeitsschritten. Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle „Bestand“, „Nullvariante“ und „Planung“ vorgenommen und die voraussichtliche Betroffenheit bewertet.

6.2. Ziele des Umweltschutzes

Ziel des Umweltschutzes ist die Wahrung der Umwelt in ihrer Gesamtheit sowie der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, Fläche, Luft, Klima und Energie, Landschaft, Kultur- und Sachgüter. Dabei sind die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zudem sind die kulturellen Merkmale sowie die Sachgüter im Wirkungsbereich der Planung zu bewahren. Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden dabei die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und technischen Anleitungen herangezogen. Die zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes werden den einzelnen Schutzgütern zugeordnet.

6.3. Untersuchungsgebiet

Der Änderungsbereich ist ca. 15.834 m² groß, was ca. 1,6 ha entspricht. Er liegt am südlichen Rand des Wegberger Ortsteils Berg, angrenzend an den „Grenzlandring“.

Die Geländehöhen im Änderungsbereich liegen zwischen ca. 60,0 m ü. NHN im Südwesten und ca. 68,7 m ü. NHN im nordöstlichen Bereich. Von Südosten nach Nordwesten besteht ein minimaler Höhenunterschied von ca. 1 m.

Die Fläche ist derzeit eine Grünfläche mit teilweiser Bepflanzung an den Rändern und in der Mitte und befindet sich östlich der Kläranlage Wegberg. Auf der Fläche wurden vor einigen Jahren ökologische Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung eines Ökokontos mit 40.279 Ökopunkten und Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan „Jengesfeld“ umgesetzt, davor wurde sie als Hausmülldeponie benutzt. Die Erschließung erfolgt über den „Feltenbergweg“, der vom „Grenzlandring“ abzweigt. In der westlichen Ecke des Änderungsgebietes steht ein Mast einer Hochspannungsfreileitung. Auf der Fläche liegen auch sechs Grundwasser- und Bodenluftmessstellen. Gebäudebestand liegt nicht vor.

6.4. Beschreibung des Vorhabens

Die Planung soll durch die Entwicklung von Planrecht das Erzeugen von Ökostrom für die nebenliegende Kläranlage Wegberg sichern und damit zur Unterstützung des Klimaschutzes beibringen. Die Planung verfolgt dabei die folgenden wesentlichen Ziele:

- planungsrechtliche Entwicklung einer Fläche für Photovoltaikanlagen zur weitgehenden Deckung des Strombedarfes der Kläranlage aus erneuerbaren Energien,
- Erhöhung der Nachhaltigkeit der Stadt Wegberg,
- Minimierung des ökologischen Eingriffs und der Auswirkungen auf die Umgebung, insbesondere auf das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet durch die Ausweisung einer Grünfläche in den Randbereichen zur Erhaltung und Neuanpflanzung von Grünstrukturen.

7. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Fachplanungen sowie übergeordneten Planungen

Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und technischen Anleitungen herangezogen. Die für die Flächennutzungsplanänderung maßgeblichen Umweltschutzziele aus Fachgesetzen werden nachfolgend aufgeführt. Die EU-Schutzziele finden sich im Wesentlichen umgesetzt im deutschen Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, Luftreinhalteplanung, Lärmminimierung) und seinen Verordnungen, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Arten-, Landschafts- und Biotopschutz), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Bodenschutz, Schutz vor bzw. Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen) und seiner Verordnung sowie dem Denkmalschutzgesetz DSchG.

7.1. Fachgesetze

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
§ 1 Abs. 5 BauGB	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
§ 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
	f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i
Schutzgut Mensch	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen.
§ 1 Abs. 1 BNatSchG	Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
§ 1 Abs. 2 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten. Des Weiteren soll der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen ermöglicht werden und Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegengewirkt werden.
§ 13 BNatSchG	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.
§§ 44 und 45 BNatSchG	Schutz streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten.
Schutzgut Boden und Fläche	
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sollen Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
§ 1 Abs. 1 LBodSchG NRW	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Schutzgut Wasser	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Sicherstellung des Hochwasserschutzes
§ 55 WHG u. § 44 LWG NRW	Gem. § 55 Absatz 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In NRW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 WHG zu beseitigen.
Schutzgut Luft und Klima / Energie	
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen [...] den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Schutz der Luft und des Klimas auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
39. BImSchV	Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und Zielwerte der 39. BImSchV. Die 'Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen' dient der Beurteilung von Luftschadstoffimmissionen (u.a. Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Blei, Feinstaub und Benzol). Bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.
Schutzgut Landschaft	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung.
§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälen, sind vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher,

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
	künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung in der Bauleitplanung.
§ 1 Abs. 1 DSchG NRW	Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

Auf kommunaler Ebene werden zusätzlich die unter den Punkten 7.2. „Schutzgebiete“ und 7.3. „Sonstige planerische Vorgaben“ behandelten Vorgaben und Fachplanungen berücksichtigt. Die Ziele des Umweltschutzes werden bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter näher beschrieben.

7.2. Schutzgebiete

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union und keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union vor. Westlich befinden sich das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ (DE-4803-301) und das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401). Aufgrund der räumlichen Nähe zu diesen Schutzgebieten wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung der relevanten Wirkfaktoren kommt zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die beiden Schutzgebiete oder ihre maßgeblichen Bestandteile bei Einhaltung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann und keine der relevanten Arten oder Lebensraumtypen negativ beeinflusst werden. Konkrete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen müssen auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans festgesetzt werden.

Naturschutzgebiete

Im Änderungsbereich ist kein Naturschutzgebiet (NSG) festgesetzt. Etwa 150 m südlich befindet sich ein Ausläufer des Naturschutzgebietes „Schwalmbruch, Muehlenbach- und Knippertzbachtal“ (HS-006).

Landschaftsschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“ (LSG-4802-0001).

Rekultivierungsflächen

Im Änderungsbereich sind keine Rekultivierungsflächen ausgewiesen.

Schutzwürdige Biotope

Im Änderungsbereich befinden sich keine schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Nach § 62 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Im Westen grenzt es an das Biotop „NSG Schwalmquellen, Schwalmbruch, Muehlen- und Knippertzbachtal“ (BK-4803-121) und an der südwestlichen Ecke des Änderungsbereichs befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite des Grenzlandrings das Biotop „Abschnitt des Schwalmbaches in Wegberg“ (BK-4803-083).

Verbundflächen

Im Änderungsbereich befinden sich keine festgesetzten Verbundflächen. Er grenzt im Westen an die festgesetzte Verbundfläche „Oberlauf der Schwalm, Schwalmbruch, Knippertz- und Mühlenbachtal“ (VB-K-4803-001) an.

Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Maas-Schwalm-Nette Nr. NTP-011 „Naturerleben im Grenzgebiet“.

Wasserschutz

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Wasserschutzgebietes.

7.3. Sonstige planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die Stadt Wegberg als Mittelzentrum ausgewiesen. Östlich und südlich grenzt ein als Siedlungsraum ausgewiesener Bereich an den Änderungsbereich an, westlich liegt ein Gebiet für den Schutz der Natur. Der Änderungsbereich selber ist als Freiraum ausgewiesen. Die Darstellung als Freiraum widerspricht der geplanten Ausweisung der Flächen als „Sondergebiet Photovoltaik“. Die Planung erfüllt jedoch die Voraussetzungen des Ziels 10.2-5 des LEP NRW, wonach die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich ist, wenn der Standort mit den Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, und es sich unter anderem um eine Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Dies wurde mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 19.12.2022 (Az. 32/62.6-1-15.10-2022-03) bestätigt.

Photovoltaikanlagen können ausschließlich auf Freiflächen angeordnet werden, weil die Nutzung weitgehend unverschattete Flächen voraussetzt. Gleichzeitig wäre die Anordnung von Photovoltaik-Anlagen innerhalb der Siedlungsbereiche nicht vereinbar mit dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, da sie der Wohnbau- und Gewerbeentwicklung wertvolle Flächen entziehen würde. Daher wird die Anordnung der Photovoltaik-Fläche am Rand des Siedlungsbereiches als vertretbar angesehen.



Abbildung 7: Auszug Landesentwicklungsplan NRW 2017

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW sind die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind in diesem Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich:

4-1 Grundsatz Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen so weit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern.

Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen, soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar, durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden.

10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

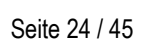
10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

Mit der geplanten Entwicklung wird den zuvor genannten Entwicklungszielen entsprochen.

Regionalplan

Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003), weist für den Änderungsbereich „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ aus. Östlich angrenzend liegt ein „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“, südlich grenzen eine Straße und ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) an, nördlich Flächen zum „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und westlich zum „Schutz der Natur“.



Mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 19.12.2022 (Az. 32/62.6-1-15.10-2022-03) wurde unter Verweis auf das Ziel 10.2-5 des LEP NRW bestätigt, dass die Planung trotz dieser abweichenden Darstellung in der geplanten Regionalplanänderung die raumordnerischen Voraussetzungen erfüllt.

Flächennutzungsplan (FNP)

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg vom 02.07.2008 stellt die Flächen des Änderungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches grenzt eine Fläche für Wald an, die auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Der Flächennutzungsplan übernimmt die Darstellung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan (siehe Nr. 3.4.).

Nordöstlich grenzt der Änderungsbereich an weitere „Flächen für die Landwirtschaft“, die wie der Änderungsbereich als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind. Nordwestlich liegen weitere Flächen für Landwirtschaft sowie Flächen für Wald. Südöstlich verläuft der „Grenzlandring“ und danach folgen „Grünflächen“ und „Wohnbauflächen“ (W).

Da die Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ der Entwicklung des Gebietes als „Sondergebiet Photovoltaik“ entgegensteht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.



Abbildung 10: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg
Quelle: Stadt Wegberg

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er legt für das Änderungsgebiet das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ fest. Für den südlichen Bereich des Änderungsgebietes wird die Ergänzung der vorhandenen Lindenallee entlang der L 400 vorgegeben.

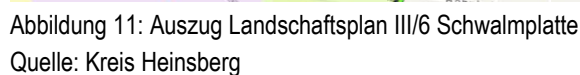
Der Bereich ist außerdem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Außerdem dient es der Erhaltung kulturhistorischer Zeugnisse.

Südwestlich grenzt der Änderungsbereich an Teile des Naturschutzgebietes „Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertz-bachtal“, über das die Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie gesichert werden soll:

- Moorwälder (91D0)
- Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (91E0)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Hainsimsen-Buchenwälder (9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder (9190)

Die Festsetzungen des Landschaftsplans widersprechen der geplanten Nutzung und dem Inhalt der Flächennutzungsplanänderung. Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans zurück, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg als der Träger der Landschaftsplanung im FNP-Änderungsverfahren beteiligt wird und der Planung nicht widerspricht. Die Regelungen des Landschaftsplans treten dann erst mit Rechtskraft des verbindlichen Bebauungsplanes zurück.

Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage wurde die Untere Naturschutzbehörde bereits beteiligt und hat folgende Stellungnahme abgegeben: "... Die Bestückung der Fläche mit PV-Modulen lässt sich nach meiner Einschätzung im vorliegenden Fall mit der Ausweisung der Sondergebietsfläche vereinbaren, wenn die randlichen, vorwiegend aus Sträuchern bestehenden Anpflanzungen weitgehend erhalten bleiben. Die Bestückung mit PV-Modulen reduziert jedoch den ökologischen Wert der Flächen durch Beschattung etc., so dass ein Teil der Kompensationspunkte verloren gehen würde. Die Lage neben der Kläranlage und die günstige Anbindung an die elektrische Infrastruktur, sowie die geringe optische Wahrnehmbarkeit der späteren PV-Anlage lassen in der Abwägung aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde aber eine Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaik zu."



Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne.

Die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft und Energie, Landschaft und Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Aufgrund der im Änderungsgebiet befindlichen Altlast (ehemalige Hausmülldeponie) kann die Fläche nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Das Änderungsgebiet stellt sich als Grünfläche mit teilweiser Bepflanzung an den Rändern und im Zentrum dar, die Teil von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ist (Ökokonto der Stadt, Bebauungsplan „Jengesweg“), die 2013 auf der Fläche umgesetzt wurden.

Seite 27 / 45

Verkehr

Individualverkehr

Das Änderungsgebiet wird vom „Feltenbergweg“ aus erschlossen. Er verläuft nach Nordwesten, führt jedoch ab der Kreuzung mit der Straße „In Berg“ als Feld- bzw. Waldweg weiter. Südöstlich verläuft der „Grenzlandring“, an den ein direkter Anschluss des Änderungsgebietes aus verkehrstechnischer Sicht nicht möglich ist.

Lärm

Gewerbelärmquellen

Maßgebliche Gewerbelärmquellen liegen im Änderungsgebiet nicht vor. In ca. 150 m Entfernung befindet sich westlich zum Plangebiet die Kläranlage der Stadt Wegberg sowie in nordöstliche Richtung ein Gewerbegebiet, von denen möglicherweise Gewerbelärmemissionen ausgehen.

Geruch

Innerhalb des Änderungsgebietes befinden sich derzeit keine geruchsemittierenden Betriebe. Durch die westlich liegende Kläranlage Wegberg und das nordöstlich liegende Gewerbegebiet können mögliche Geruchsemissionen die auf das Änderungsgebiet einwirken nicht ausgeschlossen werden. Weitere geruchsemittierende Betriebe sind im näheren Umfeld des Änderungsgebietes nicht bekannt.

Elektromagnetische Felder

Das Änderungsgebiet wird von einer Hochspannungsfreileitung mit 110 kV gequert, von der ein elektromagnetisches Feld erzeugt wird. Sie ist einschließlich ihres 44 m breiten Schutzstreifens gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen. Auf Ebene des Bebauungsplanes und der Baugenehmigung können Regelungen zum Schutz der PV-Module formuliert werden. Da die PV-Anlage voraussichtlich kein Ort für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen sein wird, ist ein Konflikt zwischen der Hochspannungsfreileitung und der PV-Modul-Nutzung nicht zu erwarten.

Erholung

Das Änderungsgebiet stellt sich als brachliegende Grünfläche dar und liegt unmittelbar angrenzend am vielbefahrenen „Grenzlandring“. Es besitzt daher keine besondere Eignung für die Naherholung.

Lufthygiene

Lufthygienische Vorbelastungen sind durch den Straßenverkehr auf dem „Grenzlandring“ anzunehmen. Aufgrund der guten Austauschbedingungen sind Grenzwertüberschreitungen jedoch unwahrscheinlich.

Feinstaubbelastungen können durch den Straßenverkehr sowie temporär aufgrund der ackerbaulichen Nutzung im näheren Umfeld eintreten. Grenzwertüberschreitungen sind nicht zu erwarten.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Nach dem kartographischen Abbildungssystem KABAS des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) liegt das vorliegende Änderungsgebiet außerhalb von „Achtungsabständen“ von Störfall-Betrieben. Daher führt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg nicht zu einem Konfliktpotential im Sinne der Seveso-III-Richtlinie.

8.1.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Nutzungen

Mit der Realisierung der Planung wird ein als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesenes Gebiet, das jedoch aufgrund der im Änderungsgebiet befindlichen Altlast (ehemalige Hausmülldeponie) nicht als solches genutzt werden kann, einer neuen

Nutzung durch die Anlage einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Gewinnung erneuerbarer Energien zugeführt. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 18. Änderung an die beabsichtigte Nutzung als „Sondergebiet Photovoltaik“ angepasst.

Verkehr

Die Nutzung wird im Wesentlichen Verkehre für die Wartung der Anlage auslösen. Die Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes wird als ausreichend für die Aufnahme dieser Verkehre bewertet, eine gutachterliche Betrachtung ist nicht notwendig. Es ist davon auszugehen, dass für den Betrieb der Anlage in Zukunft eine Zufahrt auf das Gelände sowie Stellplätze notwendig sind, weitere Verkehrsflächen sind jedoch voraussichtlich nicht notwendig.

Die verkehrliche Anbindung von MIV und SPNV / ÖPNV hat für die vorliegende Änderung keine Relevanz, da die geplante Nutzung keinen Bedarf daran auslöst.

Lärm

Verkehrslärm

Aufgrund der geringen zusätzlichen Verkehrszahlen durch die Planung kann nicht von einer wesentlichen Erhöhung des Verkehrslärms ausgegangen werden, negative Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Die auf den Änderungsbereich einwirkenden hohen Schallpegel sind mit der Planung vereinbar, da durch die geplante Nutzung kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen im Änderungsbereich vorgesehen wird.

Gewerbelärmquellen

Bei der Realisierung des Vorhabens werden voraussichtlich keine maßgeblichen Gewerbelärmquellen bzw. Lärm durch den Betrieb der Anlage innerhalb des Änderungsgebietes hervorgerufen. Da im Änderungsgebiet kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist, können die Auswirkungen auf das Änderungsgebiet als nicht relevant angesehen werden.

Geruch

Innerhalb des Änderungsgebietes befinden sich derzeit keine geruchsemittierenden Betriebe. Durch die Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage werden auch in Zukunft keine Geruchsemissionen erzeugt. Etwa 150 m westlich des Änderungsgebietes befindet sich die Kläranlage der Stadt Wegberg. Durch die räumliche Nähe kann es zu Geruchsbelastungen im Änderungsgebiet kommen. Da im Änderungsgebiet kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist, können die Auswirkungen auf das Änderungsgebiet als nicht relevant angesehen werden.

Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder werden u.a. durch vorhandene Mobilfunksysteme und durch Starkstromleitungen, die im Erdreich verlegt sind, hervorgerufen. Außergewöhnliche Belastungen durch die Hochspannungsfreileitung innerhalb des Änderungsgebietes sind nicht bekannt. Da im Änderungsgebiet kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist, können die Auswirkungen auf das Änderungsgebiet als nicht relevant angesehen werden.

Erholung

Das Änderungsgebiet besitzt aufgrund seiner Lage und Beschaffenheit keine Eignung für die Naherholung. Bei Umsetzung der Planung wird das Änderungsgebiet in Zukunft nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, was aber aufgrund der ohnehin nicht gegebenen Eignung der Flächen zur Naherholung vertretbar ist.

Lufthygiene

Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse sind keine relevanten erhöhten Belastungen durch die Kfz-Quell- und Zielverkehre zu erwarten.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Nach dem kartographischen Abbildungssystem KABAS des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) liegt das vorliegende Änderungsgebiet außerhalb von „Achtungsabständen“ von Störfall-Betrieben. Daher führt die Ausweisung eines „Sondergebietes Photovoltaik“ nicht zu einem Konfliktpotential im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist Rechnung getragen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein „Sondergebiet Photovoltaik“ entwickelt, so dass sich im Änderungsgebiet auch in Zukunft keine Störfall-Betriebe ansiedeln können.

8.1.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Gegenüber dem Bestand sind keine Änderungen zu erwarten.

8.1.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Nutzungen

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Verkehr

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Lärm

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Geruch

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Elektromagnetische Felder

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Erholung

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Lufthygiene

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

8.2.1. Bestandsbeschreibung

Tiere

Im Änderungsgebiet sind keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union ausgewiesen. Das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401) grenzt westlich an das Änderungsgebiet an.

Die Beeinträchtigung von artenschutzrechtlichen Belangen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beurteilen. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht gemäß § 19 Abs. 3 eine Berücksichtigung von „streng geschützten Arten“ bei Eingriffen in Natur und Landschaft vor.

Pflanzen und Biotoptypen

Das Änderungsgebiet hat eine Größe von etwa 1,6 ha und besteht aus einer Grünfläche mit vereinzeltem Bewuchs in der Mitte und am Rand. Im Moment ist die Fläche als Kompensationsfläche ausgewiesen, die 2013 als Ökokonto angelegt wurde.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Innerhalb des Änderungsgebietes liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor, jedoch grenzt das Änderungsgebiet im Südwesten an das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ mit der Kennung DE-4803-301 sowie an das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ mit der Kennung DE-4603-401 an.

8.2.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Tiere

Im Änderungsbereich und dessen direktem Umfeld (Lagerplatz im Norden) sind Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten nicht nachgewiesen worden, jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Vorkommen häufiger, nicht-planungsrelevanter Vogelarten sind anzunehmen. Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. I BNatSchG kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen müssen auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans festgesetzt werden.

Pflanzen und Biotoptypen

Durch die Planung werden neben den Photovoltaik-Flächen Bereiche zur Eingrünung der Anlagen geschaffen, die mit einer Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern einen Sichtschutz auf die Anlage bieten sollen. Über das nachgelagerte Bebauungsverfahren können Vorgaben zur Bepflanzung der Fläche gemacht werden.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Darin wurde geprüft, ob sich durch die Umsetzung des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele ergeben.

Für das FFH-Gebiet DE-4803-301 sind die folgenden Lebensraumtypen und charakteristischen Arten relevant, für die eine Untersuchung der Auswirkungen stattgefunden hat:

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260)

Auf Grundlage der Erhaltungsziele und der großen Entfernung der Vorkommen des LRT zum Änderungsgebiet ergibt sich keine Überschneidung mit den Vorhabenswirkungen: Standort- und klimarelevante Veränderungen sowie baubedingte stoffliche Depositionen sind räumlich so eng begrenzt, dass sie den LRT nicht tangieren. Baubedingte Wirkungen für den Biber als charakteristische Art des LRT sind ebenfalls ausgeschlossen.

Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)

Aufgrund der geringen Entfernung von ca. 50 m zu einem Vorkommen des LRT sind baubedingte Störwirkungen denkbar. Diese könnten die Erhaltungsziele hinsichtlich der Störungsarmut, der Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes und hinsichtlich der Habitategnung für seine charakteristische Art, den Schwarzspecht, betreffen. Aufgrund von Vorbelastungen durch den zwischen dem Vorhaben und dem FFHLRT liegenden Feltenbergweg und der abschirmenden Wirkung eines waldähnlichen Gehölzbestandes einerseits und wenn im Rahmen der Errichtung andererseits

Rammarbeiten ausgeschlossen werden, sind erhebliche Auswirkungen durch die Bauphase auszuschließen. Standort- und klimarelevante Veränderungen sowie baubedingte stoffliche Depositionen sind räumlich so eng begrenzt, dass sie den LRT nicht betreffen. Zudem fungiert die zwischen dem Änderungsgebiet und dem LRT-Vorkommen gelegene Gehölzstruktur als wirksamer Puffer.

Stieleichen-Hainbuchenwald (LRT 9160)

Standort- und klimarelevante Veränderungen sowie baubedingte stoffliche Depositionen sind räumlich so eng begrenzt, dass sie den LRT nicht betreffen.

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (LRT 9190)

Standort- und klimarelevante Veränderungen sowie baubedingte stoffliche Depositionen sind räumlich so eng begrenzt, dass sie den LRT nicht betreffen.

Bauzeitliche Wirkungen könnten potenziell die Erhaltungsziele hinsichtlich der Störungsarmut und der Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes betreffen. Bei einer minimalen Entfernung von 200 m zum nächstgelegenen Vorkommen des LRT und dessen gleichzeitiger Vorbelastung durch die L126 und die Kläranlage in Abständen von etwa 130 m sind erhebliche Wirkungen auszuschließen.

Das Erhaltungsziel „Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes“ könnte durch potenzielle Versiegelungen in Bezug auf den Wasserhaushalt im Rahmen des Vorhabens tangiert werden. Da durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage voraussichtlich nur kleinflächige Fundamente eingebracht werden und zwischen bzw. unter den Modulen in der Regel Teilflächen freibleiben, werden die Wasser- und Bodenverhältnisse voraussichtlich nicht bzw. nur geringfügig verändert. Daher ist eine erhebliche Wirkung auf den LRT ausgeschlossen.

Moorwälder (LRT 91D0)

Auf Grundlage der Erhaltungsziele und der großen Entfernung der Vorkommen des LRT zum Änderungsbereich ergibt sich keine Überschneidung mit den Vorhabenswirkungen: Standort- und klimarelevante Veränderungen sowie baubedingte stoffliche Depositionen sind räumlich so eng begrenzt, dass sie den LRT nicht betreffen.

Baubedingte Wirkungen für den Biber als charakteristische Art des LRT sind aufgrund der Entfernung ebenfalls ausgeschlossen. Das Erhaltungsziel „Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes“ könnte durch potenzielle Versiegelungen in Bezug auf den Wasserhaushalt im Rahmen des Vorhabens tangiert werden. Da durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage voraussichtlich nur kleinflächige Fundamente eingebracht werden und zwischen bzw. unter den Modulen in der Regel Teilflächen freibleiben, werden die Wasser- und Bodenverhältnisse voraussichtlich nicht bzw. nur geringfügig verändert. Daher ist eine erhebliche Wirkung auf den LRT ausgeschlossen.

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (LRT 91E0)

Standort- und klimarelevante Veränderungen sowie baubedingte stoffliche Depositionen sind räumlich so eng begrenzt, dass sie den LRT nicht betreffen.

Das Erhaltungsziel „Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes“ könnte durch potenzielle Versiegelungen in Bezug auf den Wasserhaushalt im Rahmen des Vorhabens tangiert werden. Da durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage voraussichtlich nur kleinflächige Fundamente eingebracht werden und zwischen bzw. unter den Modulen in der Regel Teilflächen freibleiben, werden die Wasser- und Bodenverhältnisse voraussichtlich nicht bzw. nur geringfügig verändert. Daher ist eine erhebliche Wirkung auf den LRT ausgeschlossen.

Die genannten charakteristischen Insektenarten sind von baubedingten Störungen nicht betroffen. Der Biber als charakteristische Art könnte im nächstgelegenen Vorkommensbereich des LRT potenziell durch Lärm beeinträchtigt werden. Außerdem könnten bauzeitliche Wirkungen potenziell die Erhaltungsziele hinsichtlich der Störungsarmut und der Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes betreffen. Bei einer minimalen Entfernung von 150 m zum nächstgelegenen Vorkommen des LRT und dessen gleichzeitiger Vorbelastung durch Straßen, Kläranlage, Gewerbegebiet und Wohnsiedlungen im Umfeld sowie Erholungsnutzung im Nahbereich sind erhebliche Wirkungen auszuschließen.

Kammolch

Das Erhaltungsziel der „Erhaltung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen“ könnte durch potenzielle Versiegelungen im Rahmen des Vorhabens tangiert werden. Da durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage voraussichtlich nur kleinflächige Fundamente eingebracht werden und zwischen bzw. unter den Modulen in der Regel Teilflächen freibleiben, werden die Wasser- und Bodenverhältnisse voraussichtlich nicht bzw. nur geringfügig verändert. Daher ist eine erhebliche Wirkung auf den Kammolch ausgeschlossen.

Bauzeitlich Kabelgräben o.ä. kommen als potenzielle Fallen für wandernde Kammolche nicht ernsthaft in Betracht, da die offenen Bereiche des Änderungsbereiches keinen Winterlebensraum des Kammolches darstellen und er aufgrund seiner Lage keinen Wanderkorridor zwischen Winterlebensraum und Laichgewässern darstellen. Zudem befinden sich keine (potenziellen) Laichgewässer des Kammolches im näheren Umfeld des Vorhabens. Darüber hinaus ist der Kammolch für den relevanten Messtischblattquadranten nicht gemeldet (LANUV 2022d).

Für das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 können im Änderungsbereich und seinem direkten Umfeld für Nachtigall, Neuntöter, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper relevante Habitatfunktionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In der Artenschutzvorprüfung werden vorsorglich zu ergreifende Vermeidungsmaßnahmen benannt, bei deren Berücksichtigung relevante Auswirkungen auf die Arten auszuschließen sind. Diese sind auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Für die übrigen Arten des VSG sind im Änderungsbereich und der näheren Umgebung entweder keine oder allenfalls untergeordnete Teil-Nahrungshabitate möglich.

8.2.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Gegenüber dem Bestand sind keine Änderungen zu erwarten.

8.2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Tiere

Durch die Festsetzung von Zeitfenstern für Bau- und Pflegearbeiten sowie von Abständen zu empfindlichen Bereichen und den Modulen untereinander, kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. I BNatSchG ausgeschlossen werden.

Pflanzen und Biotoptypen

Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme von Grünflächen, die Teil einer ausgewiesenen Kompensationsfläche (Ökokonto mit einer Wertigkeit von insgesamt 40.279 Ökopunkten und Kompensationsfläche für den Bebauungsplan „Jengesfeld“) sind und eine entsprechend hohe ökologische Wertigkeit haben. Die vorhandenen Grünstrukturen befinden sich überwiegend an den Rändern des Gebietes, die über die Darstellung als „Grünfläche“ im Flächennutzungsplan erhalten werden sollen. Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes muss ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit einer Eingriffsbilanzierung erstellt werden, in der die ökologische Wertigkeit der Fläche als Kompensationsfläche berücksichtigt wird. Sich daraus ergebende Ausgleichsmaßnahmen müssen über den Bebauungsplan gesichert werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird der Eingriff als vertretbar angesehen, da nur ein Teil der Grünstrukturen betroffen ist und über die Darstellung einer „Grünfläche“ eine teilweise Begrünung der Fläche gesichert wird. Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Gehölze sowie ggfs. notwendige Maßnahmen und Flächen zum externen Ausgleich des baulichen Eingriffs sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht notwendig.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Die Prüfung der relevanten Wirkfaktoren liefert das Ergebnis, dass die Möglichkeit erheblicher Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes und Lüttelforster Bruch“ (DE-4803-301) sowie auf das Vogelschutzgebiet „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401) oder seine maßgeblichen Bestandteile bei Einhaltung der konzipierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster sowie die Anordnung und Höhe der Module) ausgeschlossen werden kann und keine der genannten Arten oder Lebensraumtypen negativ beeinflusst werden.

Die Planung des Vorhabens ist mit den habitatschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar und eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

8.3. Schutzgut Boden

Böden sind ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und übt als zentrales Umweltmedium vielfältige Funktionen im Ökosystem aus. Deshalb kommt dem Schutz des Bodens in seiner Funktion als Lebensgrundlage für künftige Generationen eine besondere Bedeutung zu (vorsorgender Bodenschutz).

8.3.1. Bestandsbeschreibung

Schutzwürdige Böden, Baugrund

Im Bereich des Plangebietes steht laut BK 50 der Bodentyp Braunerde bzw. in einem kleinen Teil im Osten des Plangebietes der Bodentyp Podsol-Braunerde an. Der heute anstehende Oberboden mit einer Mächtigkeit von ca. 50 cm ist nicht der natürlich anstehende Boden, sondern wurde als Oberflächenabdeckung der ehemaligen Hausmülldeponie aufgebracht. Es ist nicht bekannt, ob in den Randbereichen des Änderungsgebietes in kleinem Umfang noch der natürliche Boden vorhanden ist. Von einer Schutzwürdigkeit des bestehenden Bodens ist daher nicht auszugehen.

Die heutige Nutzung als Grünland / Ausgleichsfläche verursacht keine weiteren Einträge von Stoffen in das Grundwasser.

Die Eignung als Baugrund muss im Bebauungsplanverfahren, beziehungsweise im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, für die geplante Nutzung als Photovoltaik-Anlage geprüft werden.

Altlasten

Im Änderungsgebiet liegt eine ehemalige Hausmülldeponie (als Altlast Wegberg Nr. 5 im Altlastenkataster aufgeführt), deren Ausgasung und Wasserablauf in den Boden durch mehrere Grundwasser- und Bodenluftmessstellen beobachtet wird.

Altlasten - Bodenluft

Eine gutachterliche Überprüfung (Gesellschaft f. Baustoffüberwachung u. Geotechnischen Umweltschutz mbH, Stand 21.03.2023) der Fläche hat ergeben, dass die Methan-, Sauerstoff-, Stickstoff- und Schwefelwasserstoff-Gehalte über die Jahre deutliche Schwankungen aufweisen und dadurch keine eindeutigen Aussagen getroffen werden können.

Eine orientierende Bewertung der Bodenlufthauptkomponenten beschreibt mögliche Gefährdungen: Brand- bzw. Explosionsgefahr durch Methan und Schwefelwasserstoff, Erstickungsgefahr durch Kohlenstoffdioxid und toxisches Gefährdungspotenzial durch Schwefelwasserstoff.

Wegen der geringmächtigen, permeablen Rekultivierungsschicht können die Emissionen auf der Gesamtfläche stattfinden. Die möglichen Gefährdungspotenziale sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu beachten.

Altlasten - Grundwasser

Die Anstrommessstelle GWMS 1 wurde im Rahmen der letzten durchgeführten Beprobungen im Jahre 2023 ertüchtigt und erstmals seit 2011 in die Beprobungskampagne einbezogen. Die in 2023 durchgeführten Beprobungen zeigen an der Anstrommessstelle GWMS 1 im Wesentlichen Konzentrationen unterhalb bzw. im Bereich der Abstrom-Gehalte. Lediglich für den Parameter Nickel wurde eine Überschreitung gegenüber dem Abstrom festgestellt. Die Werte der im Nordwesten des Änderungsbereiches gelegenen Abstrom-Messstelle GWMS 4 zeigen wiederum eine Erhöhung von Ammonium-N, Gesamt-N und Sulfat gegenüber der letzten Untersuchung (2021). Die ermittelte PAK₁₅-Konzentration ist gegenüber 2021 rückläufig, überschreitet aber weiterhin den Geringfügigkeitsschwellenwert der LAWA (2016). Die gemessenen Konzentrationen lassen einen Einfluss des Deponiekörpers auf den nordwestlichen Abstrom erkennen. Das Monitoring wird abfallrechtlich überwacht.

8.3.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung Schutzwürdige Böden und Baugrund

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes werden bauliche Eingriffe in den Boden im Wesentlichen durch die Fundamente für die Photovoltaik-Anlage und die Nebenanlagen vorbereitet. Konkrete Aussagen und Regelungen zum Umfang der Eingriffe können erst auf Ebene des Bebauungsplanes gemacht werden. Hier müssen zusätzliche Belastungen durch die Planung vermieden werden.

Altlasten

Da bereits unter einer nur ca. 50 cm starken Rekultivierungs- / Deckschicht der abgelagerte Hausmüll angetroffen wird, sind Eingriffe in die Altlast durch die Gründung der Photovoltaikanlagen sowie die Gründung der sonstigen baulichen Anlagen wie Betriebsgebäude und Trafostationen nicht auszuschließen. Regelungen zum Schutz der Deponieabdeckung müssen auf der Ebene des Bebauungsplanes formuliert werden.

8.3.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung entfallen die zusätzliche Versiegelung und der Eingriff in den Boden durch die Realisierung des Vorhabens. Gegenüber dem Bestand sind keine Änderungen zu erwarten.

8.3.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen Schutzwürdige Böden, Baugrund

Über den Flächennutzungsplan wird ein Eingriff in den Boden vorbereitet. Durch die Vorbelastung der Fläche und ehemalige Nutzung als Hausmülldeponie stehen im Änderungsgebiet voraussichtlich keine schutzwürdigen Böden mehr an. Maßnahmen zum Schutz der Böden sind daher nicht notwendig, jedoch sollte über die Festsetzung einer Grundflächenzahl auf Ebene des Bebauungsplanes gesichert werden, dass die Versiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Im Flächennutzungsplan wird an den Rändern des Änderungsgebiets eine Grünfläche dargestellt. Damit soll sichergestellt werden, dass auf Ebene des Bebauungsplanes eine Eingrünung der SO-Fläche umgesetzt wird.

Altlasten

Es wird ein möglicher Eingriff in die Altlast vorbereitet. Sollten auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans Eingriffe in die Altlastenfläche notwendig sein, z.B. durch Gründung der Photovoltaikmodule und Gebäude, müssen über den Bebauungsplan ggfs. Maßnahmen zum Umgang mit dem Deponiekörper getroffen werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist nicht davon auszugehen, dass durch die Anlage einer PV-Anlage auf der Altlast Probleme entstehen, die Planung auf dieser Fläche wird daher als vertretbar angesehen.

8.4. Schutzgut Fläche

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahmen von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

8.4.1. Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich, der zukünftig als Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden soll, ist ca. 1,6 ha groß. Die Fläche besteht größtenteils aus Grünfläche mit vereinzelt Baum- und Strauchbestand, die seit 2013 als Ausgleichsfläche der Stadt Wegberg ausgewiesen ist.

8.4.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Durch die Darstellung der Änderungsfläche als „Sondergebiet Photovoltaik“ wird zukünftig zusätzliche Versiegelung, wenn auch in geringem Umfang, vorbereitet. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als gering eingestuft, weil die Nutzung als Photovoltaik-Fläche eine ökologisch sinnvolle Nachnutzung der Deponiefläche ist und nur mit geringen Versiegelungen einhergeht. Es werden ausschließlich vorbelastete Flächen in Anspruch genommen. Durch die Darstellung einer ca. 10 m breiten „Grünfläche“ entlang der Gebietsränder wird sichergestellt, dass der Eingriff durch die geplante Photovoltaikanlage nur auf einen Teilbereich des Gebietes beschränkt wird.

Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes muss ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit einer Eingriffsbilanzierung erstellt werden, in der die ökologische Wertigkeit der Fläche als Kompensationsfläche berücksichtigt wird. Sich daraus ergebende Ausgleichsmaßnahmen müssen über den Bebauungsplan gesichert werden.

8.4.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es nicht zu einer Vorbereitung einer zusätzlichen Versiegelung durch die Realisierung des Vorhabens. Eine Überplanung der als Kompensationsflächenkataster ausgewiesenen Fläche würde nicht stattfinden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Gegenüber dem Bestand sind keine Änderungen zu erwarten.

8.4.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Darstellung einer ca. 10 m breiten „Grünfläche“ entlang der Gebietsränder wird der Eingriff auf einen Teil der Fläche beschränkt. Entlang der Gebietsränder kann eine Aufwertung der vorhandenen Grünstrukturen erfolgen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme werden auf Ebene des Bebauungsplanes erarbeitet.

8.5. Schutzgut Wasser

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB ist Wasser ein Schutzgut, ebenso sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB Abwasser und Trinkwasser Belange, die in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Das Wasserhaushaltsgesetz regelt als Rahmengesetz neben den Bewirtschaftungsgrundsätzen für Gewässer und dem allgemeinen Besorgnisgrundsatz für die Benutzung von Gewässern insbesondere die Genehmigungstatbestände für bestimmte Gewässerbenutzungen sowie die Rahmenbedingungen für die ordnungsgemäße Abwasserbehandlung. Maßgebend für die Bauleitplanung ist das Landeswassergesetz, das Anforderungen an den Umgang mit Niederschlagswasser formuliert. Nach § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW ist Niederschlagswasser von neu erschlossenen Gebieten zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Entsprechende Regelungen können als Satzung beschlossen oder durch Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen werden. Weitergehende Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung regelt der Trennerlass (RdErl. d.

Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 - vom 26.5.2004) des Landes Nordrhein-Westfalen.

8.5.1. Bestandsbeschreibung

Oberflächengewässer

Im Änderungsgebiet selbst befindet sich kein Oberflächengewässer, westlich fließt in ca. 80 m Entfernung die Schwalm.

Grundwasser

Die Grundwasserbelastung in Folge der Hausmülldeponie wird seit der Erstuntersuchung 1996 und der Gefährdungsabschätzung 2005 seit 2007 regelmäßig einem Monitoring unterworfen. Siehe dazu Punkt 8.3.1 Altlasten – Grundwasser. Zudem sind die Flächen des Änderungsbereichs von Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Hochwasser

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete oder von Hochwasser betroffenen Bereichen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Die Flächen des Änderungsgebietes sind im Bestand unbebaut, das anfallende Niederschlagswasser kann vollständig versickern. Ein Anschluss an das umliegende Kanalnetz besteht nicht.

8.5.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Oberflächengewässer

Auf Ebene des Bebauungsplanes ist sicherzustellen, dass die Niederschlagswasserbeseitigung so gestaltet wird, dass negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer ausgeschlossen werden können. Sollte eine Einleitung in die Schwalm erforderlich sein, werden entsprechende Maßnahmen auch im Zuge der Einleitungserlaubnis festgelegt.

Grundwasser

Die Belastungen des Grundwassers durch die vorhandene Altlast werden auch weiterhin bestehen bleiben. Die Planung hat auf den Schadstoffaustrag aus der Deponie in das Grundwasser keine relevanten Auswirkungen. Die Oberflächenabdichtung darf durch die Planungen nicht verschlechtert werden. Dies ist auf der Bebauungsplanebene sicherzustellen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den derzeit noch fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen müssen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Hochwasser

Auswirkungen der Planung in Bezug auf das Thema Hochwasser sind nicht zu erwarten.

Niederschlagswasserbeseitigung

Da die Photovoltaikmodule in der Regel aufgeständert werden und nur geringfügig in den Boden eingreifen, wird eine Versiegelung im Änderungsgebiet voraussichtlich im Wesentlichen durch die notwendigen Erschließungsflächen und Betriebsgebäude sowie Trafostation ausgelöst, die normalerweise nur eine untergeordnete Fläche benötigen. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Gebiet wird damit auch in Zukunft überwiegend möglich sein.

Die Entsorgung des gegebenenfalls anfallenden Schmutzwassers in geringen Mengen muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens bzw. im Rahmen der Baugenehmigung sichergestellt werden. Durch die Lage direkt angrenzend an den „Grenzlandring“ und die Kläranlage ist davon auszugehen, dass eine Entsorgung des Schmutzwassers dort erfolgt.

8.5.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Gegenüber dem Bestand würden sich für die Aspekte Oberflächengewässer, Grundwasser, Hochwasser und Niederschlagswasserbeseitigung keine Änderungen ergeben.

8.5.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mögliche Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelungen, zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers oder zum Schutz der oberflächigen Deponieabdeckung müssen auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens geprüft und festgesetzt werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Maßnahmen geregelt.

8.6. Schutzgut Luft und Klima / Energie

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und h) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu berücksichtigen. Übergeordnetes Ziel ist es, klimaökologische Ausgleichsräume und Luftleitbahnen zu erhalten, klimatische Belüftungsräume aufzuwerten, lufthygienische Belastungen zu reduzieren und das Entstehen lufthygienisch problematischer Situationen zu vermeiden.

8.6.1. Bestandsbeschreibung

Klima

Großklimatisch ist das Untersuchungsgebiet dem atlantisch beeinflussten Klimabereich des niederrheinischen Tieflandes zuzuordnen. Dazu zählen mäßig warme, niederschlagsreiche Sommer und mäßig milde Winter. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 10,3°C. Der mittlere Jahresniederschlag im Umfeld von Wegberg liegt zwischen 750 und 800 mm. Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest.

Lokalklimatisch zeichnet sich das Änderungsgebiet laut LANUV durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. Die Fläche ist unbebautes Grünland und trägt damit zur Kaltluftbildung nachts bei, liegt aber nicht innerhalb einer Kaltluftströmung.

Lufthygiene

Im weiteren Umkreis des Vorhabens bestehen keine bedeutenden industriellen oder gewerblichen Emissionsquellen. Lufthygienische Vorbelastungen sind durch den Straßenverkehr auf dem „Grenzlandring“ anzunehmen. Feinstaubbelastungen können durch den Straßenverkehr sowie temporär aufgrund der ackerbaulichen Nutzung im näheren Umfeld eintreten. Grenzwertüberschreitungen sind nicht bekannt.

8.6.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Klima

Durch die Photovoltaikanlagen kann es im Plangebiet in Zukunft zu lokalen Aufheizungen der Luft kommen. Die Module selbst sind auch während der Sonnenscheinstunden luftumströmt, so dass die Aufheizung voraussichtlich ausschließlich auf die unmittelbare Umgebungsluft beschränkt wird. Da die Anlagen aufgeständert werden sollen, ist davon auszugehen,

dass die Kaltluftbildung nachts unverändert stattfindet. Da die Fläche nicht innerhalb einer größeren Kaltluftströmungsbahn liegt, sind ausschließlich lokale Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Darstellung einer „Grünfläche“ entlang der Ränder des Änderungsgebietes soll eine Eingrünung der Photovoltaikanlage gesichert werden. Durch die Grünstrukturen können Kühleffekte erzielt werden. Zudem wird durch die Nutzung erneuerbarer Energien für den Betrieb der Kläranlage in Zukunft ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Lufthygiene

Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse sind keine relevanten erhöhten Belastungen durch die geplante Anlage und die damit verbundenen Verkehre zu erwarten.

8.6.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung entfallen die kleinräumigen Änderungen der mikroklimatischen Verhältnisse.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Gegenüber dem Bestand sind keine Änderungen zu erwarten.

8.6.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Klima

Im Flächennutzungsplan wird rundum an den Rändern des Änderungsbereiches eine Grünfläche dargestellt. Damit soll sichergestellt werden, dass auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes eine Eingrünung der Photovoltaikanlage erfolgt. Neben ihrer Funktion als Sichtschutz sollen die Grünstrukturen zu einer Kühlung des Änderungsbereiches beitragen und Aufheizeffekte reduzieren. Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans können darüber hinaus weitere Maßnahmen getroffen werden. Dazu zählen zum Beispiel:

- Beschränkung der zulässigen Versiegelung über die Festsetzung einer GRZ,
- Beschränkung der maximalen Höhe für bauliche Anlagen und Photovoltaikmodule, um Auswirkungen auf Luftströmungen im Plangebiet zu minimieren,
- Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen den Photovoltaikmodulen und der Bodenoberfläche, um den Erhalt von Grünstrukturen unterhalb der Module zu fördern und eine Strömungsdurchlässigkeit zu gewährleisten,
- Festsetzung von Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung der Anlage.

Mit den aufgeführten Maßnahmen können Grünstrukturen im Plangebiet geschaffen bzw. die Auswirkungen auf die vorhandenen Grünstrukturen reduziert werden. Diese helfen dabei, mögliche Aufheizeffekte im Plangebiet zu reduzieren.

Lufthygiene

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.7. Schutzgut Landschaft

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 2 und 3 des BauGB sowie aus den Vorgaben des BNatSchG und des LNatSchG NRW.

8.7.1. Bestandsbeschreibung

Charakteristische Merkmale des Naturraums „Schwalm-Ebene“ sind die Fließgewässer und Auen in den Tälern sowie die Mischwälder und landwirtschaftlichen Flächen auf der Hauptterrasse.

Die Qualität des Landschaftsbildes innerhalb des Änderungsbereiches ist insgesamt gering. Es besteht aus einer landwirtschaftlichen Fläche, die seit 2013 als Kompensationsfläche der Stadt Wegberg dient. Auf der Fläche befand sich in der

Vergangenheit eine Hausmüldeponie, im Änderungsbereich befinden sich noch mehrere Grundwasser- und Bodenmessstellen. Der Bewuchs besteht überwiegend aus Wiesengräsern und einigen vereinzelt Bäumen und Büschen. Das Umfeld des Änderungsgebietes ist geprägt durch den angrenzenden „Grenzlandring“, die westlich liegende Kläranlage sowie die Hochspannungsfreileitung, die das Plangebiet durchquert.

8.7.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Mit der Ausweisung der landwirtschaftlichen Fläche als Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage wird das vorherrschende Landschaftsbild im Änderungsgebiet, geprägt durch die Nutzung als Wiese, verändert. Statt der bisherigen Grünfläche wird eine Grünfläche mit Photovoltaik-Modulen in einer Höhe von bis zu 4 m sichtbar sein. Wegen ihrer Höhe werden die Photovoltaik-Module die Optik der Fläche mehr prägen als die Grünflächen, aus "Natur" wird "Technik". Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird daher eine breite randliche Eingrünung vorgesehen. Die bestehenden Sträucher / Gehölze sollen erhalten bleiben, dies kann verbindlich erst auf der Ebene des Bebauungsplanes geregelt werden. Die Eingrünung insgesamt soll die Sichtbeziehung zur gegenüberliegenden Wohnbebauung unterbrechen. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

8.7.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung bleibt das Landschaftsbild in seiner heutigen Ausprägung erhalten. Das Landschaftsbild wäre weiter durch die als Kompensationsfläche genutzte landwirtschaftliche Brachfläche geprägt.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

8.7.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Darstellung der Grünfläche an den Rändern des Änderungsgebietes werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend berücksichtigt. Weitere Maßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht notwendig und müssen auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes festgesetzt werden. Dazu zählen insbesondere Vorgaben zur Bepflanzung der Gebietsränder.

8.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Ziel des Denkmalschutzes ist die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung. Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Stadt oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen.

8.8.1. Bestandsbeschreibung

Baudenkmäler und Bodendenkmäler

Baudenkmäler oder Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Kulturlandschaft

Die Plangebietsfläche liegt sowohl innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches 25.01 Erkelenz - Wegberg als auch innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches 018 Tal der Schwalm. Kulturdenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Sachgüter

Das Änderungsgebiet wird von einer Hochspannungsfreileitung mit 110 kV gequert, von der ein elektromagnetisches Feld erzeugt wird.

8.8.2. Prognose bei Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Baudenkmäler und Bodendenkmäler

Sollten wider Erwarten archäologische Bodenfunde oder sonstige Befunde auftreten, ist gemäß §§ 16 und 17 Denkmalschutzgesetz NRW die Untere Denkmalbehörde oder das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren.

Kulturlandschaft

Bei Durchführung der Planung würden durch eine spezielle Konstruktion die geplanten PV-Anlagen auf den Boden aufgelegt. Ein großflächiger Eingriff in das Erdreich erfolgt folglich nicht. Zudem könnte im Falle einer Demontage der PV-Anlagen das Plangebiet ohne Folgen auf den Ist-Zustand zurückgebaut werden

Sachgüter

Die Hochspannungsleitung ist bei Planungen innerhalb des Änderungsbereiches zu berücksichtigen, ggfs. ergeben sich dabei durch die Berücksichtigung von Schutzstreifen oder Vorgaben des Leitungsträgers Einschränkungen für die geplante PV-Nutzung. Diese beschränken sich jedoch nur auf Teilbereiche des Änderungsgebietes, ein grundsätzlicher Konflikt besteht daher nicht. Negative Auswirkungen auf den Betrieb der Hochspannungsfreileitung sind bei Berücksichtigung der Vorgaben nicht zu erwarten.

8.8.3. Prognose bei Nichtdurchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung

Baudenkmäler und Bodendenkmäler

Der Bereich des Änderungsgebietes wird weiterhin als Grünfläche und Ausgleichsfläche genutzt, wodurch potenzielle Veränderungen ausbleiben. Ein Eingriff in potenziell im Änderungsgebiet vorhandene, aber derzeit nicht bekannte Bodendenkmäler, würde nicht erfolgen.

Kulturlandschaft

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Änderungsgebiet weiterhin als Ausgleichsfläche genutzt. Es würden keine neuen Möglichkeiten für die Deckung des Energiebedarfs der Kläranlage aus erneuerbaren Energien geschaffen und damit auch kein Beitrag zum Klimaschutz vorgenommen.

Sachgüter

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich gegenüber der Prognose bei Durchführung der Planung keine anderen Auswirkungen, negative Auswirkungen auf den Betrieb der Hochspannungsfreileitung sind in beiden Fällen nicht zu erwarten.

8.8.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Hochspannungsfreileitung ist einschließlich ihres 44 m breiten Schutzstreifens gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8.9. Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielseitige Wechselwirkungen. Die besondere Auseinandersetzung mit Wechselwirkungen ist nur dann erforderlich, wenn sie bei Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und Umweltaspekte von entsprechender Bedeutung ist. Die im Kapitel Umweltbelange behandelte schutzgutbezogene Betrachtung der einzelnen

Umweltaspekte berücksichtigt bereits mögliche Wechselwirkungen. Von einer weitergehenden Betrachtung kann daher Abstand genommen werden.

9. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

9.1. Bei der Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der 18. Flächennutzungsplanänderung werden die bisher als Kompensationsfläche genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Änderungsbereich planungsrechtlich für die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage vorbereitet. Mit der Realisierung der Planung soll ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Die Planung lässt sich nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln, weshalb eine Anpassung der Darstellungen im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg notwendig ist.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine durch die Planung ausgelösten nennenswerten Belastungen zu erkennen. Durch die Realisierung der Planung werden keine unzumutbaren Lärm-, Luft-, Schadstoff und Geruchsimmissionen auf die umliegenden Nutzungen erzeugt.

Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ist der Eingriff in die Fläche im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrags zu bewerten und der Bedarf des ökologischen Ausgleichs aufzuzeigen und zu sichern.

Eine Artenschutzvorprüfung (ASP I) ist durchgeführt worden. Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf Vorkommen, die die Planung ausschließen würden, gibt es nicht. Die möglichen Konflikte können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung von Maßnahmen vermieden werden. Weiterer Untersuchungsbedarf (ASP II) hat sich aus den Ergebnissen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht ergeben.

9.2. Nullvariante

Bei Prüfung der sogenannten "Nullvariante" sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf den Bau einer Photovoltaik-Anlage zur Deckung des Strombedarfs der Kläranlage verzichtet. Die Stadt würde damit nicht diesen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen des Änderungsgebietes weiterhin als brachliegende Grünfläche mit Altlastenbefund sowie als ökologische Ausgleichsfläche verbleiben. Die zuvor beschriebenen Eingriffe in die Umwelt (geringfügige Inanspruchnahme von Böden und Freiflächen, Veränderung Landschaftsbild) würden unterbleiben.

10. Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl

Der gewählte Standort bietet zahlreiche positive Standortfaktoren. Dies sind insbesondere die räumliche Nähe zur Kläranlage sowie die Nutzung einer Brachfläche als Standort, die aufgrund der vorhandenen Altlasten nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Da die Flächen des Änderungsgebietes zur Entwicklung einer Photovoltaikanlage für die Energieversorgung der Kläranlage ideal sind, und auch auf allen anderen Flächen im näheren Umfeld der Kläranlage ein Eingriff in bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen erfolgen müsste, die im Gegensatz zum Änderungsgebiet nicht durch Altlasten vorbelastet sind, wurden anderweitige Flächen nicht weitergehend untersucht.

11. Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Bewertung der Auswirkungen der geplanten Ausweisung eines „Sondergebietes Photovoltaik“ auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen basiert auf einer ausführlichen Analyse und Bewertung des Bestandes. Als Grundlage für die Darstellung und Bewertung sowie als Datenquelle wurden die einschlägigen Regelwerke und übergeordneten Planungen herangezogen (siehe Punkt 7) sowie Angaben der Fachbehörden verwendet. Zusätzlich wird auf frei zugängliche Daten aus verschiedenen Geo- und Informationsportalen (Geoportal NRW, Umweltdaten vor Ort des LANUV) zurückgegriffen.

Die Datenlage war für eine Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der Betrachtungstiefe auf Ebene des Flächennutzungsplanes so weit ausreichend, dass bei der Bearbeitung im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung keine nennenswerten Schwierigkeiten festzustellen waren. Für einzelne Themen und Schutzgüter ist im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens aufgrund der teilweise nicht vorliegenden Daten eine vertiefende gutachterliche Bewertung notwendig.

Umweltrelevante Anregungen und Einwände im Rahmen der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit werden im Rahmen des weiteren Verfahrens abgewogen und berücksichtigt.

12. Grundlagen

Als Grundlage der Beschreibung der Umweltbelange dienen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB. Die Beschreibung der Umweltbelange wird in die Begründung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet. Im Rahmen der Bearbeitung wurden außerdem folgende Fachgutachten erstellt, deren Ergebnisse im Bericht zu den Umweltbelangen mitberücksichtigt wurden:

- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP Stufe I): raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR; Stand 15.09.2022
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP Stufe I): raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR; Stand 13.10.2022
- Monitoring Wegberg, ehemalige städtische Deponie in Berg / Feltenbergweg, Gesellschaft f. Baustoffüberwachung u. Geotechnischen Umweltschutz GmbH, Stand 21.03.2023

13. Monitoring

Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des nachgelagerten Bebauungsplanes bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können, da die Stadt Wegberg derzeit kein eigenständiges Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem betreibt, nicht permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Wegberg ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger/-innen über nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

14. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut Mensch

Da sich das Änderungsgebiet auf einer ehemaligen Hausmülldeponie befindet, kann es nicht landwirtschaftlich genutzt werden und stellt momentan eine Grünfläche mit teilweiser Bepflanzung dar. Maßgebliche Lärm- und Geruchsquellen sind nicht vorhanden, jedoch können mögliche Emissionen von der nahe gelegenen Kläranlage Wegberg ausgehen. Elektromagnetische Felder können von einer Hochspannungsfreileitung erzeugt werden. Das Änderungsgebiet hat keine besondere Eignung für die Naherholung und es sind lufthygienische Vorbelastungen durch den Straßenverkehr des „Grenzlandring“ anzunehmen. Das Änderungsgebiet liegt außerhalb von „Achtungsabständen“ von Störfall-Betrieben und führt daher nicht zu einem Konfliktpotential im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Bei Durchführung der Flächennutzungsplanänderung wird das Gebiet einer neuen Nutzung durch die Anlage einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zugeführt. Mögliche Auswirkungen der vorhandenen Altlast sind im Rahmen dieses FNP-Änderungsverfahrens nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanverfahrens detailliert gutachterlich zu entnehmen. Gegebenenfalls durch Hinweise und/oder Festsetzungen zu berücksichtigen und im konkreten Baugenehmigungsverfahren sowie bei der Bauausführung zu beachten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt

Im Bereich des Änderungsgebiets gibt es keine geschützten Vogelschutzgebiete, jedoch grenzt das Vogelschutzgebiet "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" westlich an das Änderungsgebiet. Es gibt keine Hinweise auf das

Vorhandensein von planungsrelevanten Vogelarten im Bereich des Änderungsgebiets, jedoch können häufige, im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren nicht-planungsrelevante Vogelarten vorkommen. Durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Die geplante Photovoltaikanlage soll durch eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern ergänzt werden, um einen Sichtschutz zu bieten.

Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde durchgeführt, um zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele entstehen. Für das FFH-Gebiet DE-4803-301 sind die relevanten Lebensraumtypen und charakteristischen Arten unter Punkt 8.2.2 aufgeführt, für die eine Untersuchung der Auswirkungen stattgefunden hat. Aufgrund der großen Entfernung des Änderungsgebiets zu den betroffenen Lebensräumen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten, aber baubedingte Störungen im Zusammenhang mit einem Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) in der Nähe des Änderungsgebietes können die Erhaltungsziele beeinträchtigen, insbesondere hinsichtlich der Habitatsignale für den Schwarzspecht.

Schutzgut Boden

Eine gutachterliche Überprüfung der Altlast ergab, dass die Methan-, Sauerstoff-, Stickstoff- und Schwefelwasserstoff-Gehalte über die Jahre deutliche Schwankungen aufweisen und dadurch keine eindeutigen Aussagen getroffen werden können. Der heutige Oberboden wurde als Oberflächenabdeckung der ehemaligen Hausmülldeponie aufgebracht, und es ist nicht bekannt, ob in den Randbereichen des Änderungsgebietes in kleinem Umfang noch der natürliche Boden vorhanden ist. Daher ist von keiner Schutzwürdigkeit des bestehenden Bodens auszugehen.

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes werden bauliche Eingriffe in den Boden im Wesentlichen durch die Fundamente für die Nebenanlagen zur Photovoltaik-Anlage vorbereitet. Es wird davon ausgegangen, dass die PV-Module ohne Fundamente durch Bodenanker gesichert werden können. Da aufgrund der vorhandenen Altlast im Änderungsgebiet voraussichtlich keine natürlichen Böden mehr vorhanden sind, ist bei Umsetzung der Planung nicht von erheblichen lokalen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Maßnahmen zum Schutz der Böden sind nicht notwendig, jedoch sollte über die Festsetzung einer Grundflächenzahl auf Ebene des Bebauungsplanes gesichert werden, dass die Versiegelungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Schutzgut Fläche

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die Fläche als "Sondergebiet Photovoltaik" ausgewiesen und somit zusätzliche Versiegelung, wenn auch in geringem Umfang, vorbereitet. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu minimieren, wird die geplante Anlage nur auf einen Teilbereich der Fläche beschränkt und es wird eine 10 Meter breite "Grünfläche" entlang der Gebietsränder geschaffen. Auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans müssen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme erarbeitet werden.

Schutzgut Wasser

Es gibt keine Oberflächengewässer im Änderungsgebiet, jedoch hat die ehemalige Hausmülldeponie Ausgasungen und Wasserabläufe in den Boden. Durch Grundwasser- und Bodenluftmessstellen werden die Auswirkungen der Deponie beobachtet. Die Belastungen des Grundwassers durch die vorhandene Altlast werden weiterhin bestehen bleiben. Darüber hinaus gibt es Grundwasserabsenkungen, die aufgrund des Braunkohlenbergbaus wirksam bleiben werden.

Auswirkungen der Planung auf Oberflächengewässer sind auszuschließen. Die Planung hat auf den Schadstoffaustrag aus der Deponie in das Grundwasser keine relevanten Auswirkungen. Die Oberflächenabdichtung der Deponie darf durch die Planung nicht verschlechtert werden.

Schutzgut Luft und Klima / Energie

Das Klima im Untersuchungsgebiet ist dem atlantisch beeinflussten Klimabereich des niederrheinischen Tieflandes zuzuordnen. Durch die PV-Anlage kann es in Zukunft zu lokalen Aufheizungen der Luft kommen, jedoch sollen durch die Eingrünung der Anlage Kühleffekte erzielt werden. Hinsichtlich der Luftqualität sind keine relevanten erhöhten Belastungen

durch die geplanten PV-Anlagen zu erwarten. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen vorgeschlagen, einschließlich der Schaffung von Grünstrukturen im Plangebiet und der Begrenzung der maximalen Höhe für bauliche Anlagen und Photovoltaikmodule. Die geplante Photovoltaikanlage stellt einen Beitrag für die Stadt Wegberg zum Klimaschutz dar.

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft des Naturraums „Schwalm-Ebene“ besteht aus Flüssen, Auen, Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen. Die Ausweisung des Änderungsbereiches als Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage würde das Landschaftsbild verändern, jedoch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Durch die Darstellung der Grünfläche an den Rändern des Änderungsgebietes werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend berücksichtigt. Weitere Maßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht notwendig und müssen auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes festgesetzt werden. Dazu zählen insbesondere Vorgaben zur Bepflanzung der Gebietsränder.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Änderungsgebietsfläche liegt sowohl innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches 25.01 Erkelenz - Wegberg als auch innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches 018 Tal der Schwalm. Kulturdenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Falls archäologische Funde auftreten sollten, müssen die zuständigen Behörden informiert werden. Bei Durchführung der Planung würde eine spezielle Konstruktion verwendet werden, um die geplanten PV-Anlagen auf den Boden aufzulegen, wodurch kein großflächiger Eingriff in das Erdreich erfolgen würde. Im Falle einer Demontage könnten die PV-Anlagen entfernt werden und das Plangebiet ohne Folgen auf den Ist-Zustand zurückgebaut werden.

Die bestehende Hochspannungsfreileitung ist einschließlich ihres 44 m breiten Schutzstreifens gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen sind nicht erforderlich.

15. Plandaten

Die Plandaten beziehen sich auf die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand Entwurf, Dezember 2022).

Nutzung	Derzeit gültiger Flächen-nutzungsplan	18. Änderung des Flächennutzungsplanes
Änderungsbereich	1,6 ha	1,6 ha
davon landwirtschaftliche Fläche	1,6 ha	0 ha
davon Sondergebiet	0 ha	1,0 ha
davon Grünfläche	0 ha	0,6 ha

18. Änderung Flächennutzungsplan, Sondergebiet Photovoltaik „Grenzlandring“

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 17.10.2022 bis einschließlich 21.11.2022
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 vom 17.10.2022	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Eine Bewertung ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) vom 18.10.2022	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	Der Rat nimmt zur Kenntnis.
3	NEW Netz GmbH vom 18.10.2022	Gegen die Planung liegen keine Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	Der Rat nimmt Kenntnis.
4	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde vom	Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde bestehen keine Bedenken, Wald ist	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	20.10.2022	nicht betroffen.		
5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 – Kreislaufwirtschaft vom 24.10.2022	Durch den Bebauungsplan Nr. I-52, Wegberg - Sondergebiet Photovoltaik „Grenzlandring“, und die Änderung des Flächennutzungsplans, Sondergebiet Photovoltaik "Grenzlandring“, werden die Belange des Dezernates 52 der Bezirksregierung Köln nicht berührt. Es wird zum Thema Altdeponien und Bodenschutz um Beteiligung der zuständigen Ämter im Verfahren gebeten. Die Zuständigkeit der Behörden sind in den §§ 13 und 14 des LBodSchG festgelegt und in der Zuständigkeitsverordnung „Umweltschutz“ (ZustVU) näher erläutert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde und die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Heinsberg wurden beteiligt, siehe lfd. Nr. 9 und 10 der Abwägung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
6	Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 26.10.2022	Es wird auf die Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplanverfahren verwiesen. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern auch die geforderten Punkte aus dem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme zum Bebauungsplan I-52 Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik „Grenzlandring“ wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt. Auf Grundlage der darin formulierten Anregungen zu den Themen „Vermeidung von Blendwirkungen“, „Zufahrten und Zugänge zur Landesstraße“, „Entwässerung der Landesstraße“ und „Umbau des Knotenpunktes „L3 / L 400“ ist davon auszugehen, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb des Änderungsgebietes grundsätzlich umsetzbar ist. Die Anregungen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, Auswirkungen auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			die Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich nicht.	
7	Erftverband vom 28.10.2022	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	Der Rat nimmt Kenntnis.
8	Stadt Wegberg, Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit vom 02.11.2022	Aus ordnungsbehördlicher und straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen zunächst keine Bedenken gegen das Planvorhaben. Allerdings wird als örtliche Straßenverkehrsbehörde um Abklärung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW gebeten, ob das Planvorhaben mit den dortigen Planungen zum Bau eines Kreisverkehrs am so genannten „Bergker Knoten L3/L400“ vereinbar ist oder diesen entgegensteht.	Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes eine Stellungnahme abgegeben (siehe lfd. Nr. 6). Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen nicht, mögliche Auswirkungen des Umbaus des Knotenpunktes müssen auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
9	Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW) vom 10.11.2022	Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 217“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az:61.42.63-2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis auf die Grundwassersituation im Änderungsgebiet wird in den Umweltbericht aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Es wird empfohlen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftver-	Die RWE Power AG wurde im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB angeschrieben, eine Stellungnahme ist nicht erfolgt. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2)	

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		band, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	BauGB erfolgt eine erneute Beteiligung.	
10	Kreis Heinsberg, Federführung vom 15.11.2022	Seitens des <u>Gesundheitsamtes</u> sowie der unteren <u>Naturschutzbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert. <u>Untere Bodenschutzbehörde und Untere Wasserbehörde:</u> Gegen die Nutzung der ehemaligen Hausmülldeponie für eine Freiflächenphotovoltaikanlage bestehen aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht nunmehr Bedenken. Im Rahmen der Anfrage nach §34 Planungsgesetz war vor Errichtung der Anlage die Abklärung der Altlastensituation gefordert. „Die Altdeponie ist im Altlastenkataster unter der Nummer Wegberg Nr. 5 erfasst. Die Deponie unterliegt zurzeit noch einer regelmäßigen Grundwasserüberwachung. Des Weiteren wurden regelmäßige Gasmessungen durchgeführt. Die letzte Bodenluftuntersuchung liegt bereits 4 Jahre zurück. Hierbei zeigten sich nur noch geringe Restgehalte von Methan. Vor Eingriffen in den Boden sind die auf dem Gelände vorhandenen Bodenluftmessstellen nochmals auf die Bodenluftpauptkomponenten zu untersuchen, um auszuschließen, dass noch größere Konzentrationen von Methan im Auffüllkörper vorhanden sind. Falls noch relevante Konzentrationen von Methan vorhanden sein sollten, ist ein Sicherheitskonzept für Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen zu erstellen.	Eine Bewertung ist nicht erforderlich. Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ wird eine grundsätzliche Bebaubarkeit der Fläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage planungsrechtlich vorbereitet. Verbindliches Bau-recht wird erst mit der Rechtskraft des Bebauungsplans I-52, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik erreicht, erst dann sind bauliche Eingriffe innerhalb des Änderungsgebietes möglich. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die notwendigen gutachterlichen Untersuchungen der Altdeponie durchgeführt, die Ergebnisse werden bis zur Offenlage in die Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen. Auf Ebene des Flächennutzungs-plans muss sichergestellt sein, dass keine Gründe vorliegen, die eine Überbauung der Fläche grundsätzlich verhindern würden. Die vom	Der Rat nimmt zur Kenntnis. Ein Beschluss ist nicht erforderlich. Die vorgetragenen Bedenken werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und umgesetzt. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird den Bedenken nicht gefolgt.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Die vorhandenen Grundwassermessstellen, die sich am Rande außerhalb der Deponie befinden, dürfen nicht zerstört werden. Auch diese sind zuletzt 2017 untersucht worden und es bedarf neuer Analysen des Grundwassers vor der Errichtung der Photovoltaikanlage. Die erforderlichen Untersuchungen sind in dem Schreiben der unteren Bodenschutzbehörde an die Stadt Wegberg vom 20.07.2006 und 30.08.2017, Az.: 704000/Weg/5/Sy, postuliert worden. Hiernach sollte auch eine Handlungsempfehlung durch den Gutachter gegeben werden, wie mit der Deponie weiter verfahren werden kann. Bei der Gründung der Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass unterhalb einer ca. 50 cm starken Rekultivierungs-/Deckschicht der abgelagerte Hausmüll angetroffen wird. Wird dieser zutage gefördert, ist dieser auf einer geeigneten Fläche zu sammeln, zu beproben und ordnungsgemäß zu entsorgen, Einzelheiten können nach Vorlage der Untersuchungen im Bebauungsplanverfahren festgelegt werden." Daraufhin wurde ein Gutachten der Fa. BGU mbH aus Stolberg vom 01.12.2021, „Ehemalige städtische Deponie Wegberg in Berg/Feltenbergweg (Monitoring 2021)“ vorgelegt. Nach Auswertung des o.g. Gutachtens kam die untere Bodenschutzbehörde zu dem Schluss, dass eine Erweiterung des Untersuchungsrythmus auf alle 5 Jahre oder gar eine Einstellung des Grundwasser-	Einwender vorgebrachten Anregungen lassen erkennen, dass eine Bebauung der Fläche unter Einhaltung entsprechender Maßnahmen möglich ist und nicht vollständig ausgeschlossen wird. Möglich ist beispielsweise eine Nutzung für Photovoltaik-Module, die ohne tiefen Eingriff in den Boden begründet werden können. Entsprechende Untersuchungen und Festsetzungen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet.	

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		und Bodenluftmonitorings nicht angezeigt ist. Die Empfehlungen des Gutachters sind zu beachten: „Die gemessenen Grundwasserkonzentrationen lassen, wie bereits von der Geotaix Umwelttechnologie GmbH 2017 beschrieben, einen Einfluss des Deponiekörpers auf den nordwestlichen Abstrom erkennen. Allerdings ist jedoch aufgrund der Versandung der Messstellen GWMS 1 und der fehlenden Vermessungsdaten der GWMS 4 eine genauere Angabe der lokalen Grundwasserfließrichtung (Grundwassergleichenplan) nicht möglich. Es ist daher die Entsandung und Klarspülung der Messstelle GWMS 1 sowie eine Vermessung der GWMS 4 erforderlich. Zu einer abschließenden Bewertung der Grundwassersituation sind danach alle vier Messstellen in einer weiteren Untersuchungskampagne im Jahr 2022 erneut zu untersuchen. Die Methan-, Sauerstoff-, Stickstoff- und Schwefelwasserstoff-Gehalte in der Deponie zeigen nach Angaben des Berichtes der Fa. Geotaix von 2017 deutliche Schwankungen in den einzelnen Pegeln über die Jahre, so dass keine eindeutigen Aussagen getroffen werden können. Im Bodenluftpegel P 2 wurden aktuell immer noch 25 Vol.% Methan vorgefunden. Es sind zwecks besserer Auflösung der potenziellen Gasbildung alle 6 Pegel erneut zu beproben und eine Gegenüberstellung aller bisher durchgeführten Messkampagnen und Ergebnisse zur Erkennung von mög-		

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		lichen Konzentrationstendenzen durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Tätigkeiten auf der Deponie (auch bei einer Beprobung) entsprechende Arbeitsschutzregeln aufgrund ggf. vorliegender Methan-Konzentrationen im Bereich der Explosionsgrenze einzuhalten sind (z.B. Ex-Messgerät, Ex-geschützte Geräte o.ä.) Die geäußerten Bedenken und erforderlichen zusätzlichen Untersuchungen zu diesem Gutachten hat die Untere Bodenschutzbehörde in dem Schreiben vom 04.02.2022 an die Stadt Wegberg geäußert. Die oben genannten Untersuchungen wurden der unteren Bodenschutzbehörde bis dato nicht vorgelegt, sie sind jedoch erforderlich, um eine Gefährdung in Bezug auf das Grundwasser und in Bezug auf die Explosionsgefahr bei Arbeiten auf dem Grundstück auszuräumen. <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Gegen die Planungen bestehen aus immissionschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Photovoltaikanlagen so errichtet und betrieben werden, dass von diesen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendwirkung ausgehen.	Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird lediglich eine grundsätzliche Überbaubarkeit der Fläche planungsrechtlich vorbereitet. Genaue Festsetzungen zu Größe, Lage und Umfang der Photovoltaikmodule etc., die eventuell Einfluss auf mögliche Blendwirkungen haben, können erst auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans getroffen werden. Photovoltaikmodule reflektieren nach aktuellem Stand der	Der Rat nimmt zur Kenntnis und beschließt, die geäußerten Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Technik nur ca. 2 bis 3 % des Sonnenlichts und damit weniger als handelsübliche Glasflächen (Fenster, Dächer). Zudem liegt das Plangebiet höher als der angrenzende Grenzlandring, so dass eine Beeinflussung des Straßenverkehrs durch Blendwirkungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist davon auszugehen, dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage ohne schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendwirkung grundsätzlich möglich ist.	
11	EBV GmbH vom 15.11.2022	Das Objekt liegt außerhalb der Berechtsame der EBV GmbH - somit ist diese für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer gegebenenfalls im vorliegenden Falle zuständig ist, kann bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund in Erfahrung gebracht werden.	Die Bezirksregierung Arnsberg wurde beteiligt, siehe lfd. Nr. 9.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.
12	Landwirtschaftskammer NRW: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg vom 16.11.2022	Landwirtschaftliche Belange sind durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans erfreulicherweise nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	Der Rat nimmt Kenntnis.
13	Schwalmverband vom 17.11.2022	Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten des Schwalmverbands keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	Der Rat nimmt Kenntnis.
14	Landschaftsverband Rheinland LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege vom 21.11.2022	Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008) befasst sich diese mit	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam: - die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie - die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, - die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhal-	Nach § 2 EEG 2023 "Besondere Bedeutung erneuerbaren Energien" liegen "[D]ie Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen [...] im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden." Diese Bestimmung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ist daher für die vorliegende FNP-Änderung zu berücksichtigen. Durch eine spezielle Konstruktion werden die geplanten PV-Anlagen auf den Boden aufgelegt. Ein großflächiger Eingriff in das Erdreich erfolgt folglich nicht, zumal es sich um eine ehemalige Deponie handelt. Zudem könnte im Falle einer Demontage der PV-Anlagen das Plangebiet ohne Folgen auf den Ist-Zustand zurückgebaut werden.	

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		tenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe) Gegenstand der Betrachtung. In unseren Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur Regional- und Landesplanung haben wir unter Berücksichtigung der verschiedenen wertgebenden Merkmale Kulturlandschaftsbereiche (KLB) beschrieben und räumlich abgegrenzt. Sie sind online verfügbar: www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.de Auf diesen Seiten sind zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS zu finden. Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht wird grundsätzlich auch auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung verwiesen (UVP-Gesellschaft e.V (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014). In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Auch diese Broschüre ist unter dem oben genannten Link online abrufbar. Generell wird auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hingewiesen (www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.de).		

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		kuladig.de). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können. Bitte beachten sie, dass das Portal kein amtliches Kataster ist. Rechtsverbindliche Auskünfte, z.B. zu Denkmälern, sind immer bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen. <u>Berücksichtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ in den vorgelegten bzw. geplanten Unterlagen</u> Das Umweltgut „Kulturelles Erbe“ sollte im Umweltbericht eine ausführliche Würdigung erfahren. Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrheinwestfalen sowie der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf sollten eingesehen und ausgewertet werden. Die Plangebietsfläche liegt sowohl innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 25.01 Erkelenz - Wegberg als auch innerhalb des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 018 Tal der Schwalm. Im Umweltbericht wurde hierauf bisher nicht eingegangen. Ich bitte um die Berücksichtigung und Auswertung dieser Informationen.		

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Eine Vor-Ort-Begehung ist von mir nicht erfolgt, so dass ich keine abschließende Bewertung vornehmen kann. Auch aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen ist keine Beurteilung möglich. Ich weise aber bereits auf Folgendes hin: Auch wenn die bestehende, zu überplanende Grünfläche sich auf einer rekultivierten ehemaligen Mülldeponie befindet, knüpft die aktuelle Grünlandnutzung an die historische Grünlandnutzung in der Schwalmaue an. Deshalb bestehen aus kulturlandschaftlicher Sicht Bedenken gegen diese Überplanung mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage, die eine technische Überprägung darstellen würde. Ich bitte darum, diese Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.		
15	NEW NiederrheinWasser GmbH vom 21.11.2022	Die NEW Niederrheinwasser GmbH stimmt dem o.g. Vorhaben zu. Das Gebiet berührt kein Wassereinzugsgebiet der NEW.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.	Der Rat nimmt Kenntnis.

18. Änderung Flächennutzungsplan, Sondergebiet Photovoltaik „Grenzlandring“

- Öffentliche Auslegung gem. §3 (2) und §4 (2) BauGB in der Zeit vom 14.02.2023 bis einschließlich 16.03.2023
- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Stadt Wegberg: Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit vom 14.02.2023	Es bestehen keine Bedenken, solange sichergestellt wird, dass durch die Photovoltaikanlagen keine Blendwirkung auf den passierenden und einmündenden Verkehr auf der L 3 entsteht.	Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird lediglich eine grundsätzliche Überbaubarkeit der Fläche planungsrechtlich vorbereitet. Genauere Festsetzungen zu Größe, Lage und Umfang der Photovoltaikmodule etc., die eventuell Einfluss auf mögliche Blendwirkungen haben, können erst auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans getroffen werden. Photovoltaikmodule reflektieren nach aktuellem Stand der Technik nur ca. 2 bis 3 % des Sonnenlichts und damit weniger als handelsübliche Glasflächen (Fenster, Dächer). Zudem liegt der Änderungsbereich höher als der angrenzende Grenzlandring, so dass eine Beeinflussung des Straßenverkehrs durch Blendwirkungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist davon auszugehen, dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage ohne schädliche Umwelteinwirkungen	Der Rat beschließt, die geäußerten Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			durch Blendwirkung grundsätzlich möglich ist.	
2	Stadt Wegberg: Fachbereich Bildung und Soziales vom 14.02.2023	Der Fachbereich macht keine Anregungen und hat keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
3	Telekom vom 14.02.2023	Die Telekom äußert keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
4	NEW Netz GmbH vom 16.02.2023	Die NEW Netz GmbH äußert keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
5	Bundeswehr vom 23.02.2023	Seitens der Bundeswehr bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
6	Erft Verband vom 23.02.2023	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
7	Straßen.NRW vom 06.03.2023	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken, sofern die geforderten Punkte aus dem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
8	Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde vom 06.03.2023	Mit der Planung wird der Mindestabstand zum Wald (Gemarkung Wegberg, Flur 46, Flurstück 83) unterschritten. Es ist zu gewährleisten, dass die Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere Anlagen mit einer Brandlast sollen nicht in Waldnähe errichtet werden. Bei der Umsetzung von Baumaßnahmen seien die Richtlinien der DIN 18920 und der RAS-LP 4 zu beachten und die angrenzenden Waldbäume entsprechend zu schützen.	Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird lediglich eine grundsätzliche Überbaubarkeit der Fläche planungsrechtlich vorbereitet. Genauere Festsetzungen zu Größe, Lage und Umfang der Photovoltaik Elemente etc. werden erst auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans getroffen. Eine Berücksichtigung des Mindestabstands zwischen Wald und baulichen Anlagen ist auf Flächennutzungsplanebene daher nicht erforderlich.	Der Rat nimmt Kenntnis. Die vorgetragenen Bedenken und Hinweise werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und umgesetzt.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
9	Bezirksregierung Köln – Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung vom 07.03.2023)	Es werden keine Bedenken geäußert. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind im Planungsgebiet nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.
10	Kreis Heinsberg: Federführung vom 09.03.2023	Seitens des <u>Gesundheitsamtes</u>, der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> und der <u>unteren Wasserbehörde</u> werden keine Bedenken geäußert. <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Es wird auf die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung des Verfahrens hingewiesen. Des Weiteren könne erst nach dem Vorliegen des Altlastengutachtens eine abschließende Beurteilung der Planung erstellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde in die Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung eingestellt. Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ausweisung eines Sondergebietes „Photovoltaik“ wird eine grundsätzliche Bebaubarkeit der Fläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage planungsrechtlich vorbereitet. Verbindliches Baurecht wird erst mit der Rechtskraft des Bebauungsplans I-52, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik erreicht, erst dann sind bauliche Eingriffe innerhalb des Änderungsgebietes möglich. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die notwendigen gutachterlichen Untersuchungen der Altdeponie durchgeführt, die Ergebnisse werden bis zur Offenlage in die Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen.	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis. Die vorgetragenen Bedenken werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt und umgesetzt. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird den Bedenken nicht gefolgt.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, solange die Photovoltaikanlagen so errichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendwirkung ausgehen.	Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird lediglich eine grundsätzliche Überbaubarkeit der Fläche planungsrechtlich vorbereitet. Genauere Festsetzungen zu Größe, Lage und Umfang der Photovoltaikmodule etc., die eventuell Einfluss auf mögliche Blendwirkungen haben, können erst auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans getroffen werden. Photovoltaikmodule reflektieren nach aktuellem Stand der Technik nur ca. 2 bis 3 % des Sonnenlichts und damit weniger als handelsübliche Glasflächen (Fenster, Dächer). Zudem liegt der Änderungsbereich höher als der angrenzende Grenzlandring, so dass eine Beeinflussung des Straßenverkehrs durch Blendwirkungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist davon auszugehen, dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage ohne schädliche Umwelteinwirkungen durch Blendwirkung grundsätzlich möglich ist.	Der Rat beschließt, die geäußerten Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		<u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde:</u> Die aktuellen Monitoringberichte sind der unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen.	Verbindliches Baurecht wird erst mit der Rechtskraft des Bebauungsplans I-52, Wegberg – Sondergebiet Photovoltaik erreicht, erst dann sind bauliche Eingriffe innerhalb des Änderungsgebietes möglich. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die notwendigen gutachterlichen Untersuchungen der Altdeponie durchgeführt, die Untere Abfallwirtschaftsbehörde wird im Verfahren beteiligt.	Der Rat beschließt, die geäußerten Hinweise auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
11	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen vom 13.03.2023	Es wird begrüßt, dass der errechnete ökologische Ausgleichsbedarf auf einem Ökokonto der Stadt Wegberg umgesetzt wird, da dadurch keine landwirtschaftlichen Flächen für die Kompensation herangezogen werden müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird lediglich eine grundsätzliche Überbaubarkeit der Fläche planungsrechtlich vorbereitet. Der konkrete Eingriff und notwendige ökologische Ausgleich ist Regelungsinhalt des Bebauungsplans.	Der Rat nimmt Kenntnis.
12	LVR: Amt für Liegenschaften vom 16.03.2023	Gemäß der Stellungnahme des LVR aus der frühzeitigen Beteiligung des Verfahrens wurde der betroffene erhaltenswerte Kulturlandschaftsbereich 018 „Tal der Schwalm“ mit in den Umweltbericht aufgenommen. Aufgrund der Lage der PV-Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass wertgebende Bestandteile des Kulturlandschaftsbereiches nicht betroffen sind. Zudem wird eine Fehlanzeige gemeldet, da LVR keine Betroffenheit des kulturhistorischen Erbes der Landschaft durch die Planung sieht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
13	NABU vom 20.03.2023	Die Priorisierung von vorhandenen Dachflächenpotenzialen ist wichtig, aber es ist auch entscheidend, dass PV-Anlagen so platziert werden, dass sie zur ökologischen Aufwertung beitragen, z.B. auf intensiv bewirtschafteten Flächen statt auf Extensiv-Grünland in der Nähe von schützenswerten Gebieten. Die Änderungen des Flächennutzungsplans in das Sondergebiet Photovoltaik „Grenzlandring“ werden daher abgelehnt.	Durch die Nutzung von intensiv bewirtschafteten Flächen für die geplante PV-Anlage würden die Flächen dauerhaft einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB muss die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen besonders begründet werden, vorzugsweise sind Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen. Letzteres ist im Falle einer Photovoltaikanlage nicht sinnvoll möglich. Mit der Überplanung der vorliegenden Fläche wird auf Ebene des Flächennutzungsplans zwar auch eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in Anspruch genommen, da diese durch eine Altlast vorbelastet ist und derzeit nicht sinnvoll genutzt werden kann, sind die Auswirkungen auf die Landwirtschaft jedoch deutlich geringer. Die Nutzung der Fläche entspricht auch dem Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplans und dem Ziel 10.2-14 des Entwurf des Landesentwicklungsplans, nach denen PV-Anlagen im Freiraum vornehmlich auf Aufschüttung und in unmittelbarer	Der Rat weist die Stellungnahme zurück.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Die Auswirkungen von PV-Anlagen auf die biologische Vielfalt seien noch unzureichend erforscht, insbesondere hinsichtlich dauerhafter Auswirkungen. Die als "unerheblich" bewerteten Eingriffe werden nicht als objektiv angesehen. <u>Lage und naturschutzfachlicher Wert im Raum</u> Das Plangebiet hat eine wichtige Lage in unmittelbarer Nähe zu geschützten Gebieten und Biotopen. Eine 14.000 m² große Kompensationsfläche wurde als ergänzender Lebensraum für das angrenzende FFH-Gebiet entwickelt und trägt zur Resilienzstärkung bei. Eine Abgrabungsfläche nördlich des Plangebiets wertet es zusätzlich auf. <u>Artenschutzprüfung</u> Die Artenschutzprüfung (ASP I) ergab, dass die Fläche wenig gestört ist und es 42	Nähe zu Infrastruktur errichtet werden sollen. Erhebliche, durch die Ausweisung zu erwartende Auswirkungen, können nicht erkannt werden. Relevante Störwirkungen durch PV-Anlagen wurden bereits in verschiedenen Studien untersucht. Im Ergebnis zeigen die meisten Arten sämtlicher betrachteter Artengruppen im Allgemeinen keine deutliche Empfindlichkeit gegenüber Photovoltaik-Freiflächenanlagen (so z.B. Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Insekten). Weitere Ausführungen dazu sind Kapitel 5.3 der Artenschutzvorprüfung zu entnehmen. Die Nähe zu umliegenden Schutzgebieten wurde sowohl in der Artenschutzvorprüfung als auch in der Betrachtung aller Umweltbelange berücksichtigt. Die Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass im	Der Rat weist die Stellungnahme zurück. Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat weist die Stellungnahme zurück.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		planungsrelevante Arten im Plangebiet und seiner Umgebung gibt. Unter diesen Arten sind einige Vogelarten wie die Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Star, Waldkauz und Walddohreule, die ein wichtiges Nahrungshabitat verlieren könnten. Es gibt auch VS-Gebietsarten wie die Nachtigall, Neuntöter, Schwarzeckelchen und Wiesenpieper, die nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Es könnten auch weitere planungsrelevante Vogelarten wie der Bluthänfling, Feldsperling und Kleinspecht im Plangebiet vorkommen und die Gebüsch- und Kleingehölz-Strukturen als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte nutzen. Die ASP listet auch 8 planungsrelevante Fledermausarten auf, für die Einzel-Quartiere in älteren Gehölzen am Plangebietsrand möglich sind. Die ASP hält jedoch die Nahrungshabitatfunktionen für Fledermäuse im Plangebiet für nicht essenziell, obwohl es sich um die einzige große, extensiv genutzte Wiese mit hohem Insektenreichtum und damit Nahrungsangebot handelt. Insgesamt ist die Datenlage der ASP auf Recherche und eine einmalige "Übersichtsbegehung"	Plangebiet und seinem direkten Umfeld zwar Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten nicht gänzlich auszuschließen und Vorkommen häufiger, nicht planungsrelevanter Vogelarten anzunehmen sind, durch die Berücksichtigung von Maßnahmen können mögliche Konflikte jedoch vorsorglich ausgeschlossen werden. Diese müssen auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens gesichert werden. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird über die Darstellung einer umgebenden Grünfläche sichergestellt, dass auf einem Teil des Änderungsbereiches die vorhandenen Grünstrukturen erhalten bzw. ergänzt werden und damit weiterhin als Lebensraum zur Verfügung stehen. Im Umfeld des Änderungsbereiches liegen mehrere Flächen mit ähnlicher Größe und vergleichbarem Bewuchs. Der Rand des Änderungsbereiches wird als Grünfläche dargestellt, so dass die Ausweisung keinen Eingriff in die bestehenden Gehölze ermöglicht. Die Artenschutzvorprüfung (ASP I) stellt eine Potenzialprüfung dar.	Der Rat weist die Stellungnahme zurück. Der Rat weist die Stellungnahme zurück.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		beschränkt. Die ASP I schließt jedoch aufgrund dieser Datenlage, dass es sich im Plangebiet lediglich um "untergeordnete, nicht essenzielle Nahrungshabitatfunktionen für Arten aus dem näheren und weiteren Umfeld" handelt und dass es keine Einengung auf einen Artenpool gibt. Extensiv genutztes Grünland ist ein wertvoller Lebensraum und kann eine große Artenvielfalt aufweisen. <u>Konfliktanalyse</u> In dem Bericht werden die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Hinblick auf anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen bewertet. Während der Bauphase sind Boden- und Rodungsarbeiten notwendig. Die Module der Anlage könnten potenziell 60% des Grünlands überschatten und mikroklimatische Veränderungen sowie eine eingeschränkte Artenvielfalt verursachen. Ergänzende Gehölzpflanzungen sollen das Landschaftsbild jedoch weitgehend erhalten. Im Nahbereich der Module können hohe Lufttemperaturen entstehen, was jedoch keine erheblichen Auswirkungen hat. Betriebsbedingt wird die Anlage 2–3-mal pro Jahr gemäht, ab dem 15. Juni. <u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u> Zudem wird angemerkt, dass die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen des Solaranlagenbaus unzureichend sind. Es wird befürchtet, dass die Maßnahmen nicht wirken oder sogar kontraproduktiv	Kartierungen sind im Rahmen einer Artenschutzvorprüfung ausdrücklich nicht vorgesehen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bewertung und Sicherung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist auf Ebene des	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		sein können. Der geplante Gehölzbestand soll erhalten werden, aber es ist unklar, ob dies funktioniert. Es ist geplant, die Hecken- und Gebüschstrukturen regelmäßig zu kürzen, was die Landschaft beeinträchtigt und Spiegelungen auf das Schutzgebiet auslösen kann. Die geplante Mahd von 2–3-mal pro Jahr reduziert die Artenvielfalt und sollte durch eine Abschnittsmahd mit Abtransport des Mähguts ersetzt werden. Die notwendige Einzäunung des Geländes mit einem Sicherheitszaun wird als Eingriff in die Landschaft betrachtet. Eine Gehölzliste mit einheimischen Wildsträuchern und Reisighaufen wird begrüßt. <u>Ausgleichsmaßnahmen</u> Trotz einer FFH-Vorprüfung bleiben Seitens NABU Bedenken bestehen, dass der Bau von PV-Anlagen die angrenzenden FFH-NS-Gebiete verschlechtern könnte. Deshalb ist das Ergebnis der Eingriffsbilanzierung mit der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung unzureichend. <u>Umweltprüfung</u> Es wird empfohlen, eine vertiefende ASP II durchzuführen, um festzustellen, ob geplante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausreichend sind, um negative Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, insbesondere im Vogelschutzgebiet, auszuschließen. Es wird	nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sicherzustellen und nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Durch die Darstellung einer Grünfläche im Flächennutzungsplan werden die bestehenden Grünstrukturen in diesem Bereich zwar nicht grundsätzlich vor einer Inanspruchnahme geschützt, da sich der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln muss, wird eine Bebauung der Fläche jedoch ausgeschlossen. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Der ökologische Ausgleich muss auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans erfolgen. Die Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Eine	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat weist die Stellungnahme zurück.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		vorgeschlagen, eine vereinfachte Vogel- und Fledermauserfassung durchzuführen, um zu beurteilen, ob das Gebiet als wichtiges Jagd- und Nahrungshabitat für viele Vogel- und Fledermausarten erhalten werden sollte. Ziel der Eingriffsregelung ist es, Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu minimieren. In Bezug auf die geplanten PV-Anlagen ist aus Sicht des NABU eine Vermeidung möglich und sogar zwingend, da alternative Standorte vorhanden seien. Die Inanspruchnahme und ökologische Entwertung einer entwickelten Grünlandfläche mit öffentlichen Mitteln widerspreche den Grundsätzen einer verantwortungsvollen Kommunalpolitik.	Notwendigkeit für eine vertiefende Artenschutzprüfung wird daher nicht gesehen. Die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplans sicherzustellen. Alternativstandorte wurden im Rahmen der Planung geprüft. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind alle relevanten Schutzgüter zu betrachten. Gegebenenfalls wäre eine Verringerung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch eine Verlagerung auf andere Flächen möglich, gleichzeitig würden jedoch die Auswirkungen auf andere Schutzgüter, insbesondere Boden und Fläche, steigen. In der Abwägung aller Belange wurden die Auswirkungen auf der vorliegenden Fläche am geringsten eingestuft. Gleichzeitig muss die Ausweisung der Sonderbaufläche im räumlichen Umfeld der Kläranlage erfolgen, da die Photovoltaikanlage zur Versorgung der Kläranlage dienen soll. Der Standort entspricht auch den Zielen des	Der Rat weist die Stellungnahme zurück.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Landesentwicklungsplans, PV-Anlagen im Freiraum auf ehemaligen Auffüllungen und in der Nähe zur Infrastruktur (in diesem Fall der Kläranlage, die durch die PV-Anlage mit Energie versorgt werden soll).	
14	Westnetz GmbH vom 21.09.2023	Über den Geltungsbereich der 18. Änderung der Flächennutzungsplanänderung verläuft die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wegberg – Pkt. Vogelsrath, Bl. 0992 (Maste 1 bis 3). Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.	Die vorhandene Hochspannungsleitung wird gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in den Plan aufgenommen. In der Begründung werden in Kapitel 5.11 entsprechend der Darstellungstiefe des Flächennutzungsplans die Anregungen des Leitungsbetreibers in Bezug auf die Hochspannungsfreileitung, die vorhandenen Dienstbarkeiten sowie den von Bauwerken freizuhaltenden Schutzstreifen aufgenommen. Im Nachgang zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte eine weitere Abstimmung mit der Westnetz GmbH in Bezug auf die grundsätzliche Zulässigkeit von Bauwerken im Bereich des Schutzstreifens. Das Ergebnis der Abstimmung wurde unter der Lfd. Nr. 15 in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis bestehen gegen die Errichtung von PV-Modulen innerhalb	Der Rat beschließt, den geäußerten Sachverhalt in die Unterlagen aufzunehmen.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes hat Westnetz Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit Westnetz abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Darüber hinaus sei bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen: Die Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass die Hochspannungsfreileitungsmaste auch weiterhin mit schwerem Gerät erreichbar bleiben. Durch den Bau einer Photovoltaikanlage mit der dazugehörigen Zaunanlage wird die Erreichbarkeit der Hochspannungsfreileitung und der Maste stark eingeschränkt. Je nach Geländetopografie kann es deshalb erforderlich werden, zusätzliche Tore mit Schlüsselkästen zu installieren. Außerdem kann dies dazu führen, dass die Grundstücke nicht optimal mit Photovoltaikanlagen bestückt werden können.	des Schutzstreifens unter Berücksichtigung der von der Westnetz GmbH vorgetragenen Anforderungen, die sich auf die nachgelagerten Planverfahren beziehen (siehe unten sowie Stellungnahme lfd. Nr. 15), keine Bedenken. Die Anforderungen werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Berücksichtigung der konkreten Anforderungen muss in den nachgelagerten Planungsverfahren erfolgen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		- Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird. - Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen. - Die Schattenbildung durch eine Hochspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen:	Die Empfehlung des Anlagenbetreibers, die Photovoltaikmodule aufgrund möglicher Beschädigungen und Verunreinigungen durch Eisabwurf, Vogelschlag und Vogelkot sowie aufgrund möglicher Verschattungen nicht unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen, wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Positionierung und Ausrichtung der Photovoltaikmodule sind Entscheidung und Risiko des späteren Bauherrn.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		○ Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden. Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Hochspannungsfreileitung. • Unter den Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen. Wir empfehlen deshalb, die Photovoltaik Elemente nicht unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen.		
15	Westnetz GmbH (Nachtrag) vom 14.05.2024	Mit dem Schreiben DRW-S-LG-TM/0992/Ru/165.066/Ts vom 21.09.2023 hat die Westnetz GmbH eine Stellungnahme zur 18. FNP-Änderung „Sondergebiet Photovoltaik, Grenzlandring“, abgegeben. Diese Stellungnahme liegt der Stadt Wegberg vor und behält auch weiterhin ihre Gültigkeit. Zur 18. FNP-Änderung hat die Westnetz GmbH keine weiteren Anregungen vorzubringen und stimmt der Änderung, wie unten näher erläutert, zu. <u>Aktueller Entwurfsstand des Bebauungsplanes I-52 – Wegberg Sondergebiet Photovoltaik</u> Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 22,00 m = 44,00 m breiten	Die erwähnte Stellungnahme wird unter der lfd. Nr. 14 behandelt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Änderung zugestimmt wird, sofern die untenstehenden Bedingungen beachtet werden. Die Bedingungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich inhaltlich auf den Bebauungsplan und	Der Rat nimmt Kenntnis. Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten können Sie den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: • Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. • Der Schutzstreifen der Leitung wird für Bauwerke mit einer Bauhöhe von maximal 4,00 m über EOK (bei einer Geländehöhe von 68,00 m über NN, entspricht dies einer Bauhöhe von 72,00 m über NN) ausgewiesen. Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig. • Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine	werden in den nachgelagerten Planungsverfahren beachtet.	

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigelegt. Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und		

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“ Die Westnetz GmbH bittet darum, die v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und weiter am Verfahren beteiligt zu werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr	Bezeichnung der Behörde	Inhaltliche Zusammenfassung der Stellung- nahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Diese Stellungnahme betrifft nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.		